



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-18-052

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung in Sachen Standardisierung von Kapazitätsprodukten im Gassektor (Kapazitätsproduktstandardisierung, „KASPAR“)

Beigeladene:

Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1),

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Ungemach,
Kaiser-Wilhelm-Ring 40, 40545 Düsseldorf -

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter „A“, Sankt Petersburg 191023, Russland, vertreten durch ihre Generaldirektorin [REDACTED],

Beigeladene zu 2),

- Verfahrensbevollmächtigte: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte,
Steuerberater, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende
ihren Beisitzer
und ihre Beisitzerin

Barbie Kornelia Haller,
Dr. Werner Schaller
Diana Harlinghausen

am 10.10.2019 beschlossen:

1. Hinsichtlich der Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten im Sinne des § 11 GasNZV wird festgelegt:

a) Fernleitungsnetzbetreiber bieten Transportverträge über feste und unterbrechbare Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten ausschließlich anhand folgender Kapazitätsprodukte an:

aa) Feste Kapazitätsprodukte:

(1) Feste, frei zuordenbare Kapazitäten (im Weiteren: „FZK“) ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads auf unbeschränkt fester Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Gas am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt das an jedem gebuchten Einspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellte oder am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets übernommene Gas zu entnehmen.

(2) Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (im Weiteren: „bFZK“) ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads auf fester Basis zu nutzen, soweit eine vorab definierte, externe Bedingung erfüllt ist. Im Übrigen erfolgt die Nutzung auf unterbrechbarer Basis. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Gas am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt das an jedem gebuchten Einspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellte oder am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets übernommene Gas zu entnehmen.

(3) Feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (im Weiteren: „DZK“) ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten auf fester Basis zu nutzen, soweit im Falle der Einspeisekapazität am gebuchten Einspeisepunkt Gas für die Ausspeisung an einem vorab bestimmten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellt wird bzw. im Falle der Ausspeisekapazität am gebuchten Ausspeisepunkt das an einem vorab bestimmten Einspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellte Gas entnommen wird.

Im Übrigen ermöglichen sie es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden hierbei, Gas am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt das an jedem gebuchten Einspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellte oder am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets übernommene Gas zu entnehmen.

bb) Unterbrechbare Kapazitätsprodukte:

Unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazitäten (im Weiteren: „uFZK“) ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Gas am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt das an jedem gebuchten Einspeisepunkt desselben Marktgebiets bereitgestellte oder am virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets übernommene Gas zu entnehmen.

- b) Fernleitungsnetzbetreiber beachten bei der Ausgestaltung der angebotenen Kapazitätsprodukte die folgenden Vorgaben; im Übrigen haben sie bei der Ausgestaltung in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte in möglichst großem Umfang anzubieten (§ 11 Abs. 1 S. 2 GasNZV).

aa) Hinsichtlich bFZK gilt:

- (1) Die Netznutzung auf fester Basis steht unter einer der folgenden externen Bedingungen:
 - (a) einer vorab definierten Temperaturbedingung (temperaturabhängige bFZK, im Weiteren: „bFZK_{temp}“);
 - (b) einer vorab definierten Lastbedingung (lastflussabhängige bFZK, im Weiteren: „bFZK_{last}“);
 - (c) einer Kombination aus vorab definierter Temperatur- und Lastbedingung (kombinierte bFZK, im Weiteren: „bFZK_{komb}“).
- (2) Für jeden Gastag (D) ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber um 13:00 Uhr des Vortages (D-1), inwieweit die externe Bedingung erfüllt ist, das heißt zu welchen Anteilen die an einem Ein-/Ausspeisepunkt angebotene bFZK fest beziehungsweise unterbrechbar ist.
- (3) Vorgaben hinsichtlich bFZK_{temp}:
 - (a) Die Definition der Temperaturbedingung muss die exakte Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile anhand der Referenztemperatur erlauben.
 - (b) Die maßgebliche Referenztemperatur beruht auf allgemein zugänglichen Wetterdaten und bestimmt sich nach den im Zeitpunkt der Ermittlung gemäß Abs. (2) vorliegenden Daten.
- (4) Vorgaben hinsichtlich bFZK_{last}:

Die Lastbedingung ist vor der Vermarktung abschließend zu definieren. Die Lastflussprognosen und damit die Aufteilungen in feste und unterbrechbare für einen jeden Gastag (D) erfolgen auf Grundlage der Daten, die im Zeitpunkt der Ermittlung nach Abs. (2) vorliegen.
- (5) Vorgaben hinsichtlich bFZK_{komb}:

Es gelten für die Temperaturbedingung die Anforderungen nach Abs. (3) und für Lastbedingungen die Anforderungen nach Abs. (4).

bb) Hinsichtlich DZK gilt:

Zuordnungsaufgaben von DZK sollten, soweit technisch möglich, nicht auf Ein- und Ausspeisepunkte des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers limitiert sein und netzbetreiberübergreifende Transporte innerhalb des jeweiligen Marktgebiets auf fester Basis ermöglichen.

- c) Erforderliche Unterbrechungen der uFZK und gegebenenfalls der unterbrechbaren Anteile von bFZK und DZK an einem bestimmten Einspeise- oder Ausspeisepunkt nehmen die Fernleitungsnetzbetreiber, unbeschadet des vorrangigen Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, in dieser Reihenfolge vor:

Rang 1: Der nach § [5] Ziffer 5 S. 2 der Anlage zur Festlegung KARLA Gas 1.1, Az. BK7-15-001 („Standardvertragsklauseln Gas“) den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung von fester Kapazität wird von den Fernleitungsnetzbetreibern vorrangig unterbrochen.

Rang 2: Sollten nach Unterbrechung des ersten Rangs weitere Unterbrechungen notwendig sein, wird uFZK unterbrochen.

Rang 3: Sollten nach Unterbrechung des ersten und des zweiten Rangs weitere Unterbrechungen notwendig sein, wird der unterbrechbare Anteil von bFZK und DZK unterbrochen.

Innerhalb der Ränge erfolgt eine Unterbrechung entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Vertragsschlusses, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Bei Gleichzeitigkeit des Vertragsschlusses werden die Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten Kapazität unterbrochen.

2. Hinsichtlich der Voraussetzungen eines Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten an Kopplungspunkten sowie an Ein-/Ausspeisepunkten, deren Kapazitäten mittels einer Auktion auf einer Kapazitätsbuchungsplattform vergeben werden, wird festgelegt:

a) Netznutzer können jederzeit im Wege von Nominierungen, durch die die Summe ihrer Nominierungen etwaige von ihnen kontrahierte Kapazität übersteigt, die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazität nachfragen. Eine Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazität kann erst nach Beendigung der Auktionen für feste und gegebenenfalls unterbrechbare Tageskapazität erfolgen.

b) Die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten mittels Übernominierung setzt voraus, dass alle festen Kapazitätsprodukte des jeweiligen Buchungspunkts vollständig verkauft sind oder nicht angeboten wurden.

c) Unbeschadet weiterer Voraussetzungen für die Buchung und/oder die Nutzung von Kapazitäten steht die Möglichkeit einer Übernominierung unabhängig davon zur Verfügung, ob der Transportkunde zuvor Kapazitäten in den Bilanzkreis beziehungsweise ein Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag (D) eingebracht hat.

d) Über eine Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten im Wege der Übernominierung wird der Transportkunde unmittelbar nach Vertragsschluss in einem standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahren von den Fernleitungsnetzbetreibern informiert.

3. Es werden die folgenden Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt:

a) Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von bFZK:

aa) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für jeden Gastag (D) spätestens um 13:30 Uhr des Vortages (D-1) das Ergebnis der Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile gemäß Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (2).

bb) Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt die Ergebnisse bereit, die entsprechend Tenorziffer 1 b) sublit. aa) (2) während des laufenden Gaswirtschaftsjahres sowie der drei vorangegangenen Gaswirtschaftsjahre ermittelt worden sind.

- cc) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht die Definition der Temperaturbedingung unter Angabe, auf welchen allgemein zugänglichen Wetterdaten die maßgebliche Referenztemperatur beruht. Im Falle lastflussbezogener Bedingungen (bFZK_{last} und bFZK_{komb}) ist eine Beschreibung der zugrundeliegenden Netzrestriktion einschließlich beispielhafter Darstellungen relevanter Lastflussszenarien zu veröffentlichen.
 - dd) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht punkt- und flussrichtungsscharfe Informationen über die Unterbrechungen des unterbrechbaren Anteils von bFZK an maßgeblichen Punkten während des laufenden Gaswirtschaftsjahres sowie der letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre.
 - b) Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von DZK:
 - aa) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht in einem mit den anderen Fernleitungsnetzbetreibern einheitlich abgestimmten, gängigen Datenformat die Zuordnungsaufgaben.
 - bb) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht punkt- und flussrichtungsscharfe Informationen über die Unterbrechungen des unterbrechbaren Anteils der DZK an maßgeblichen Punkten während des laufenden Gaswirtschaftsjahres sowie der letzten drei Gaswirtschaftsjahre.
 - c) Die Veröffentlichungen nach Tenorziffer 3 lit. a) und b) haben auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers in einem gängigen Format, das eine automatisierte Auslesung ermöglicht, zu erfolgen. Im Rahmen von Auktionen für entsprechende Kapazitätsprodukte ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.
 - d) Fernleitungsnetzbetreiber informieren in Echtzeit und in einem einheitlichen und transparenten Format darüber, ob an einem jeweiligen Netzpunkt die Voraussetzung für eine Übernominierung nach Maßgabe der Tenorziffer 2 lit. b) erfüllt ist oder nicht. Die relevanten Informationen sind auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers sowie – ggfs. im Wege einer Verlinkung - über die verwendete Kapazitätsbuchungsplattform bereitzustellen.
 - e) Die Verpflichtungen nach Tenorziffer 3 lit. a), b) und d) treffen im Fall eines virtuellen Kopplungspunktes den Fernleitungsnetzbetreiber, der die Vermarktung und Abwicklung im Verhältnis zu den Transportkunden übernimmt.
4. Hinsichtlich der Tenorziffern 1 bis 3 gelten die folgenden Anwendungszeitpunkte und Übergangsregelungen:
- a) Die Regelungen der Tenorziffer 1 lit. a) und b) zur Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten sind spätestens ab dem Zeitpunkt der jährlichen Auktionen für Jahreskapazität 2021 für das Angebot von Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit beginnend am oder nach dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt angebotene Kapazitätsprodukte, die nicht entsprechend den Regelungen der Tenorziffer 1 lit. a) und b) ausgestaltet sind, unterliegen uneingeschränkt den Maßgaben der Tenorziffern 4 lit. c) und d).
 - b) Die Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile von bFZK nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (2) sowie deren Veröffentlichung nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. bb) hat für jeden Gastag beginnend mit dem 1. Oktober 2021 zu erfolgen.
 - c) Zugewiesene bFZK haben den Anforderungen der Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) spätestens für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 zu entsprechen.
 - d) Zugewiesene feste, beschränkt zuordenbare Kapazitäten (im Weiteren: „BZK“) sind frühestmöglich, spätestens jedoch für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 auf DZK entsprechend den Vorgaben der Tenorziffer 1 lit. b) sublit. bb) umzustellen.

- e) Die Regelungen der Tenorziffer 1 lit. c) zu Unterbrechungen von Kapazitäten sind beginnend mit dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Sie gelten von diesem Zeitpunkt an für sämtliche Transportverträge.
 - f) Die Regelungen der Tenorziffer 2 hinsichtlich des Übernominierungsverfahrens gelten mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020.
Die Verfügbarkeit von BZK steht einer Zuweisung unterbrechbarer Kapazitäten bis zum 1. Oktober 2021 nicht entgegen.
 - g) Die Veröffentlichungs- und Informationspflichten nach Tenorziffer 3 sind ab dem 1. Oktober 2021 zu erfüllen. Davon abweichend gilt:
 - aa) Die Veröffentlichung der Definition von Temperaturbedingungen gemäß Tenorziffer 3 lit. a) sublit cc), die Beschreibungen etwaiger lastflussbezogener Bedingungen gemäß Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) sowie die Angaben zu Zuordnungsaufgaben gemäß Tenorziffer 3 lit. b) sublit. bb) sind beginnend mit dem Kapazitätsangebots der jährlichen Auktion für Jahreskapazität 2021 bereitzustellen;
 - bb) die Echtzeitinformationen zum Übernominierungsverfahren gemäß Tenorziffer 3 lit. d) sind beginnend mit dem 1. Oktober 2020 bereitzustellen.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verwaltungsverfahren betrifft die Standardisierung von Kapazitätsprodukten. Es werden Bedingungen und Methoden für die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten aller deutschen Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. Zudem werden Voraussetzungen und Ablauf von Übernominierungen vereinheitlicht sowie Veröffentlichungs- und Informationspflichten aufgestellt.

(1) Bezogen auf die Fernleitungsnetze bestehen in Deutschland zwei wesentliche Unterschiede zu den Gegebenheiten in vielen anderen europäischen Mitgliedsstaaten:

Zum einen ist eine Mehrzahl von Fernleitungsnetzbetreibern tätig - aktuell handelt es sich um die folgenden sechzehn Unternehmen: bayernets GmbH (im Weiteren: „bayernets“), Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys Deutschland GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co KG, Open Grid Europe GmbH (im Weiteren: „OGE“), terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Zum anderen sind gegenwärtig nicht alle Netzbereiche einem einzigen, sondern einem von zwei separaten Marktgebieten - GASPOOL und NetConnect Germany - zugeordnet. Spätestens zum 01.04.2022 ist aus diesen beiden Marktgebieten allerdings ein deutschlandweites gemeinsames Marktgebiet zu bilden („Marktgebietszusammenlegung“), vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 der Gasnetzzugangsverordnung (im Weiteren: „GasNZV“). Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber planen derzeit eine Umsetzung bereits zum 01.10.2021, das heißt zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres. Der Verordnungsgeber begründete diese Änderung mit den Ergebnissen eines von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenen Gutachtens.

Vgl. die Begründung der Verwaltungsänderung, BR-Drs. 419/17, S. 15.

Diesem „Gutachten zu Potentialen weiterer nationaler oder grenzüberschreitender Gasmarktgebietsintegrationen sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf den deutschen Gasmarkt“ (im Weiteren: „Gutachten Marktgebietsintegration“) zufolge lässt sich die Liquidität des deutschen Gasmarkts durch die Zusammenlegung erhöhen.

Gutachten Marktgebietsintegration vom 04.05.2016 abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/MarktgebieteGas_KOV/marktgebietegas.html

Die Marktgebietszusammenlegung ist mit einer Neuberechnung der von den Fernleitungsnetzbetreibern angebotenen Ein- und Ausspeisekapazitäten verbunden („Kapazitätsmodell“). Unter anderem können sich bestehende Netzrestriktionen ändern oder neue Restriktionen hinzutreten. Auswirkungen sind sowohl hinsichtlich der Höhe der an einem jeweiligen Ein- bzw.

Ausspeisepunkt angebotenen Kapazität als auch der Ausgestaltung der dort angebotenen Kapazitätsprodukte denkbar.

(2) Dem sogenannten Zweivertragsmodell entsprechend haben deutsche Fernleitungsnetzbetreiber ihren Transportkunden den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades auf Basis lediglich eines Ein- und eines Ausspeisevertrags zu ermöglichen; gegebenenfalls erfolgt der Transport dabei über mehrere verbundene Netze innerhalb eines Marktgebiets. Die Transportverträge der Fernleitungsnetzbetreiber differenzieren nach Laufzeit und sogenanntem Kapazitätsprodukt. Das Kapazitätsprodukt definiert konkrete Grenzen der vertraglich zugesagten Netznutzung. Eine bei allen europäischen Fernleitungsnetzbetreibern anzutreffende, unionsrechtlich gebotene Unterscheidung betrifft feste Kapazitätsprodukte einerseits und unterbrechbare Kapazitätsprodukte andererseits.

So die Terminologie der GasNZV; in europäischen Rechtsakten werden die Begriffe „verbindliche Kapazität“ und „unterbrechbare Kapazität“ verwendet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 und 16 der *Verordnung (EG) Nr. 715/2009 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005*, ABI. L 211 vom 14.08.2009, S. 36).

Im Gegensatz zu den meisten europäischen Fernleitungsnetzbetreibern differenzieren deutsche Fernleitungsnetzbetreiber darüber hinaus zwischen fester, frei zuordenbarer Kapazität und diversen weiteren festen Kapazitätsprodukten, die bestimmten Restriktionen unterliegen.

Auch als „bedingte verbindliche Kapazität“ bezeichnet, vgl. Beschlüsse vom 29.03.2019, BK9-18/610-NCG bzw. 611-GP („REGENT“).

Derzeit werden in den beiden deutschen Marktgebieten folgende Kapazitätsprodukte angeboten, wobei die Ausgestaltung je nach Fernleitungsnetzbetreiber variieren kann:

- feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK);
- bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK);
- feste, dynamische zuordenbare Kapazität (DZK);
- feste, beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK);
- unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazität (uFZK).

Die Einschränkungen bedingt fester Kapazitätsprodukte gegenüber FZK erlauben es, technische Transportgrenzen von Fernleitungsnetzen abzubilden. Das Angebot sämtlicher fester Kapazitäten ohne Restriktionen und in ihrer aktuellen Höhe würde folglich Netzausbau in erheblichem Umfang oder den Rückgriff auf andere kapazitätserhöhende Maßnahmen erfordern. Im Gaswirtschaftsjahr 2016/2017 bestand in den Marktgebieten GASPOOL bzw. NetConnect Germany das folgend dargestellte Angebot von Ein-/Ausspeisekapazitäten der Fernleitungsnetze an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sowie Netzanschlusspunkten zu Speichieranlagen, Kraftwerken und

Letztverbrauchern. In den Darstellungen nicht enthalten sind die vereinbarten Vorhalteleistungen zu nachgelagerten Verteilernetzen.

Abbildung 1: Angebot von Einspeisekapazitäten im GWJ 2016/2017 in GWh/h

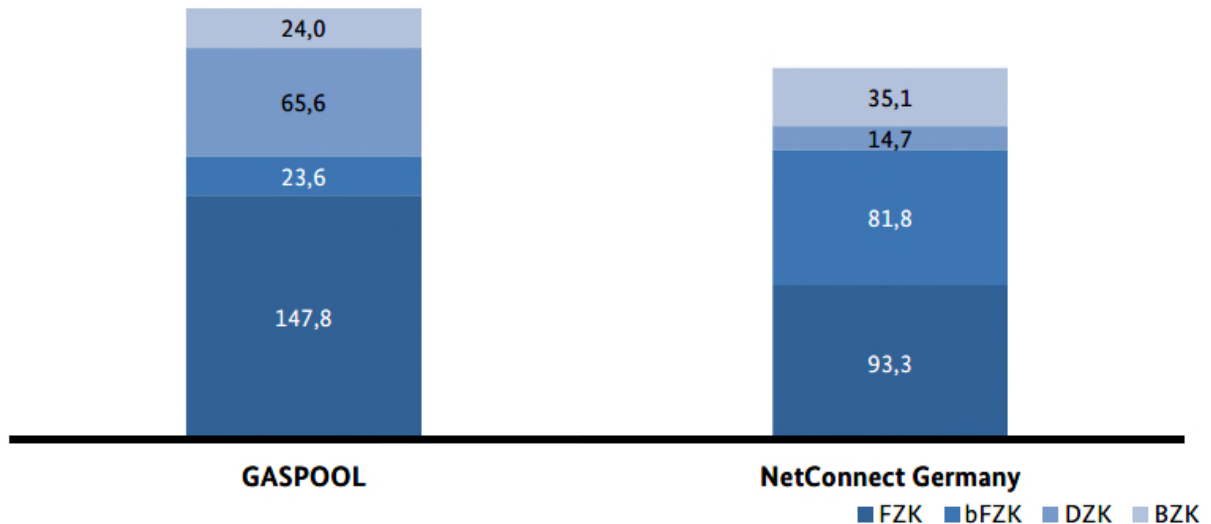
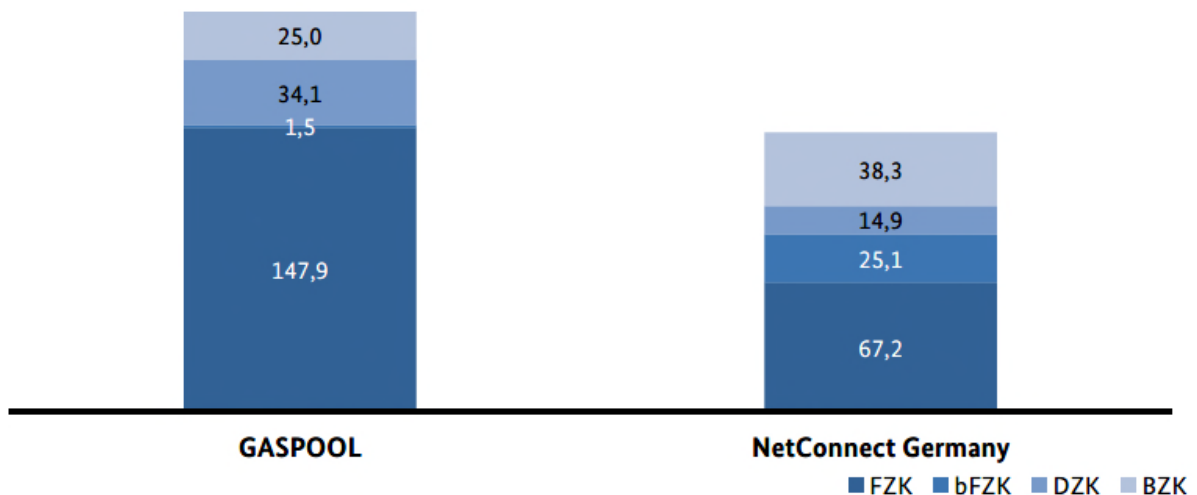


Abbildung 2: Angebot von Ausspeisekapazitäten im GWJ 2016/2017 in GWh/h



Quelle:

Monitoringbericht 2018 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts mit Stand vom 08.02.2019, Seite 373f.

Abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoringberichte/Monitoring_Berichte_node.html

(3) In den vergangenen Jahren wurden diverse Untersuchungen zu in europäischen Mitgliedstaaten angebotenen Kapazitätsprodukten durchgeführt, dies insbesondere mit Blick auf effizienten Netznutzung, Integration der Energiemärkte in der Union, Transparenz sowie Angemessenheit

des Netzzugangs. Ausschließlich auf die deutschen Marktgebiete bezog sich das von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebene Gutachten „Kapazitätsprodukte im deutschen Erdgasmarkt – Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung“ (im Weiteren: „Gutachten Kapazitätsprodukte“) vom 28.08.2014.

Gutachten Kapazitätsprodukte abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/Gas/GutachtenBNetzAKapazitaetsprodukteWECOM.html

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Weiteren: „ACER“) veröffentlichte gemäß Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459 *der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013* (ABl. L 72 vom 17.03.2017, S. 1) einen Bericht über die in Transportverträgen europäischer Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Bedingungen für verbindliche Kapazität an (im Weiteren: „ACER-Bericht“). Der Bericht umfasst neben den Schlussfolgerungen ACERs auch eine als Annex beigefügte, extern erarbeitete Studie. Bericht und Studie gelangen stellenweise zu unterschiedlichen Bewertungen.

Dokumente abrufbar unter:

<https://acer.europa.eu/Media/News/Pages/ACER-reports-on-gas-conditional-capacity-products-in-the-EU.aspx>

Zuletzt veröffentlichte der Verband Deutscher Energiehändler e.V. (im Weiteren: „EFET“) eine Kurzstudie zur Analyse des Entry-FZK-Bedarfs in Deutschland. Darin wird zum einen die historische FZK-Nachfrage analysiert, zum anderen das Angebot von FZK-Einspeisekapazitäten zum Spitzenverbrauch in Relation gesetzt.

Dokument abrufbar unter: <https://www.efet-d.org>

(4) Die Beschlusskammer hat das Verfahren in Sachen Standardisierung von Kapazitätsprodukten am 28.06.2018 von Amts wegen eingeleitet. Es richtet sich an alle Betreiber von Fernleitungsnetzen.

Die Verfahrenseinleitung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (13/2018 vom 11.07.2018, Vfg-Nr. 90, S. 1026ff.) veröffentlicht worden. Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine öffentliche Konsultation begonnen und den Fernleitungsnetzbetreibern sowie allen weiteren Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Basierend unter anderem auf dem Gutachten Kapazitätsprodukte hat die Beschlusskammer in dem Dokument mögliche Festlegungsgegenstände skizziert, darunter die Festlegung eines abschließenden Katalogs zulässiger Kapazitätsprodukte für Ein- und Auspeisekapazitäten, die Harmonisierung der Unterbrechungsreihenfolge bei Kürzungsbedarfen

und schließlich die Harmonisierung spezifischer Kapazitätsprodukteigenschaften. Eine englischsprachige Version des Einleitungs- und Konsultationsdokuments ist am 24.07.2018 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Weiteren: „BDEW“), Bundesverband Neue Energiewirtschaft (im Weiteren: „bne“), EFET, Energie Baden-Württemberg AG (im Weiteren: „EnBW“), ENGIE Deutschland AG (im Weiteren: „ENGIE“), Equinor Deutschland GmbH (im Weiteren: „Equinor“), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (im Weiteren: „FNB Gas“), Gazprom Marketing & Trading Limited (im Weiteren: „GM&T“), Initiative Erdgasspeicher e.V. (im Weiteren: „INES“), RWE Supply & Trading GmbH (im Weiteren: „RWE“), Shell Energy Europe Limited (im Weiteren: „SEEL“), Uniper SE (im Weiteren: „Uniper“) und Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (im Weiteren: „VKU“).

Erstes Konsultationsdokument sowie dreizehn Stellungnahmen abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2018/2018-0001bis0999/2018_0001bis0099/BK7-18-0052/BK7-18-0052_Verfahrenseinleitung.html

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkretisierten Regelungsvorschlag entworfen und am 21.12.2018 zur weiteren Konsultation gestellt. Eine englischsprachige Version des Konsultationsdokuments ist am 24.01.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellungnahmen abgegeben: bayernets, Beigeladene zu 1), Beigeladene zu 2), BDEW, EFET, EnBW, FNB Gas, GM&T, innogy Gas Storage NWE GmbH (im Weiteren: „innogy“), INES, OGE, RWE, Herr [REDACTED] und SEEL.

Zweites Konsultationsdokument sowie vierzehn Stellungnahmen abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2018/2018-0001bis0999/2018_0001bis0099/BK7-18-0052/BK7-18-0052_Verfahrenseinleitung.html

Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen.

Mit Beschlüssen vom 11.04.2019, Az. BK7-18-052-B1, und 25.06.2019, Az. BK7-18-052-B2, sind die Beigeladenen zu 1) und 2) zu dem Verfahren hinzugezogen worden. Dahingegen ist mit Beschluss vom 10.09.2019, Az. BK7-18-052-B3, der Antrag des Herrn [REDACTED] auf Beiladung vom 26.07.2019 abgelehnt worden.

Entscheidungen über Beiladungsanträge abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2018/2018-0001bis0999/2018_0001bis0099/BK7-18-0052/BK7-18-0052_Verfahrenseinleitung.html

Mit Schreiben vom 29.08.2019 ist allen Verfahrensbeteiligten abschließend Gelegenheit zu Stellungnahmen bis zum 13.09.2019 gegeben worden. Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 24.07.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, wobei auch auf die Möglichkeit zu Stellungnahmen hingewiesen worden ist. Eine Beteiligung des Länderausschusses, des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 20.09.2019 erfolgt. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 08.10.2019 Stellung genommen.

(5) Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.

Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:

1. Rechtsgrundlage.....	15
2. Formelle Rechtmäßigkeit.....	15
2.1. Zuständigkeit	15
2.2. Anhörung und Konsultation.....	15
2.3. Beteiligung weiterer Behörden	15
3. Materielle Rechtmäßigkeit	16
3.1. Adressaten der Festlegung.....	16
3.2. Regelungsgegenstände und jeweilige Rechtsgrundlage.....	16
3.3. Entschließungs- und Auswahlmessen	17
3.3.1. Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 1)	19
3.3.1.1. Abschließende Benennung zulässiger Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 1 lit. a)..	19
3.3.1.2. Ausgestaltung von bFZK (Tenorziffer 1 lit. b sublit. aa)).....	32
3.3.1.2.1. Zulässige externe Bedingungen	32
3.3.1.2.2. Ermittlung des festen Anteils am Vortag	33
3.3.1.2.3. Vorgaben betreffend bFZK _{temp} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (3))	37
3.3.1.2.4. Vorgaben betreffend bFZK _{last} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. (4)).....	38
3.3.1.2.5. Vorgaben betreffend bFZK _{komb} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. (5)).....	39
3.3.1.3. Ausgestaltung von DZK (Tenorziffer 1 lit. b sublit. bb)	39
3.3.1.4. Unterbrechungsreihenfolge (Tenorziffer 1 lit. c)).....	39
3.3.2. Festlegungen zum Übernominierungsverfahren (Tenorziffer 2)	44
3.3.2.1. Frühester Zeitpunkt der Kapazitätszuweisung (Tenorziffer 2 lit. a)).....	45
3.3.2.2. Vollständiger Verkauf bzw. Nichtangebot fester Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 2 lit. b))	46
3.3.2.3. Kein Erfordernis der vorherigen Einbringung von Kapazität in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto (Tenorziffer 2 lit. c))	47
3.3.2.4. Bestätigung der Buchung (Tenorziffer 2 lit. d)).....	49
3.3.3. Weitere Veröffentlichungspflichten (Tenorziffer 3)	52
3.3.3.1. Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von bFZK (Tenorziffer 3 lit. a))... 52	
3.3.3.2. Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von DZK (Tenorziffer 3 lit. b)) 54	
3.3.3.3. Vorgaben zum Format der Veröffentlichung (Tenorziffer 3 lit. c))..... 55	
3.3.3.4. Echtzeitinformationen über Übernominierungsmöglichkeit (Tenorziffer 3 lit. e)).. 55	
3.3.3.5. Veröffentlichungen im Falle eines virtuellen Kopplungspunktes (Tenorziffer 3 lit. f))	57
3.3.4. Anwendungszeitpunkte und Übergangsregelungen (Tenorziffer 4)..... 57	
3.3.4.1. Anwendungszeitpunkt für die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten (Tenorziffer 4 lit. a))	57
3.3.4.2. Anwendungszeitpunkt für die Ermittlung fester und unterbrechbarer Anteile von bFZK und die entsprechende Veröffentlichung (Tenorziffer 4 lit. b))..... 58	
3.3.4.3. Übergangsregelung hinsichtlich zugewiesener bFZK (Tenorziffer 4 lit. c))..... 58	
3.3.4.4. Übergangsregelung hinsichtlich zugewiesener BZK (Tenorziffer 4 lit. d))..... 59	

3.3.4.5.	Anwendungszeitpunkt für Regelungen zu Unterbrechungen (Tenorziffer 4 lit. e)).....	60
3.3.4.6.	Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen hinsichtlich des Übernominierungsverfahrens (Tenorziffer 4 lit. f)).....	60
3.3.4.7.	Anwendungszeitpunkt der Regelungen zu Veröffentlichungs- und Informationspflichten (Tenorziffer 4 lit. g)).....	61
3.4.	Kosten (Tenorziffer 5).....	61

1. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer stützt die Festlegung auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 19, Abs. 5 GasNZV.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.2. Anhörung und Konsultation

Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu hat sie vom 28.06.2018 an eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen hat sie am 21.12.2018 einen konkretisierten Regelungsvorschlag veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt. Eine abschließende Anhörung der Verfahrensbeteiligten ist durch Anschreiben vom 29.08.2019 erfolgt.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 24.07.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses gemäß § 60a Abs. 2 EnWG sowie des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 20.09.2019 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist auch materiell rechtmäßig. Sie adressiert die Gruppe der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (folgender Abschnitt 3.1.) und erschöpft sich in Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur den Adressaten gegenüber ermächtigt ist (folgender Abschnitt 3.2.). Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt (folgender Abschnitt 3.3.).

3.1. Adressaten der Festlegung

Die Festlegung richtet sich an die Gruppe der Betreiber von Fernleitungsnetzen, § 29 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 5 EnWG.

3.2. Regelungsgegenstände und jeweilige Rechtsgrundlage

Die Festlegung beschränkt sich auf Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 GasNZV ermächtigt ist.

(1) Die Festlegung eines abschließenden Katalogs zulässiger Kapazitätsprodukte und die Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Produkte gemäß Tenorziffer 1 beruhen auf § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen zu Kapazitätsprodukten im Sinne des § 11 GasNZV. Die Festlegung umfasst Regelungen der jeweiligen Produkteigenschaften (Tenorziffern 1 lit. a und b), darunter auch das Verhältnis der Transportberechtigungen zueinander im Falle erforderlicher Unterbrechungen (Tenorziffer 1 lit. c). Die Festlegungen der Tenorziffer 1 betreffen die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten an Ein- und Ausspeisepunkten, nicht aber interne Bestellungen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 GasNZV).

(2) Zu den Regelungen der Tenorziffer 2 bezüglich der Voraussetzungen eines Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten ist die Beschlusskammer nach § 50 Abs. 1 Nr. 19 GasNZV ermächtigt. Diese Vorschrift wurde durch die am 20.06.2019 in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (BGBl. I S. 786) neu gefasst. Die Neufassung stellt - ohne inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung vorzunehmen - klar, dass die Bundesnetzagentur umfassende Vorgaben für Übernominierungsverfahren für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten treffen kann.

Vgl. Referentenentwurf des BMWi vom 14.03.2019, S. 21.

(3) Die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach Tenorziffer 3, weitere Informationen zu veröffentlichen, beruht auf § 50 Abs. 5 S. 1 GasNZV. Danach können Festlegungen die Netzbetreiber verpflichten, über die Angaben in § 40 GasNZV hinaus weitere Informationen zu veröffentlichen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung von Kunden erforderlich sind.

(4) In Tenorziffer 4 sind Annexe zu den vorstehenden Regelungen zusammengefasst; sie beruhen damit auf den bereits genannten Vorschriften. Geregelt werden Anwendungszeitpunkte und Übergangsbestimmungen.

3.3. Entschließungs- und Auswahlermessen

Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt, § 40 VwVfG. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen, zu denen die Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs zählt, § 50 Abs. 1 GasNZV. Die Beschlusskammer erachtet ein Netzzugangssystem als effizient, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand zu einem möglichst hohen Grad nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können.

Gleichlautend im Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1), S. 16.

Darüber hinaus verfolgt die Beschlusskammer mit der Festlegung die in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele, also die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Schließlich hat die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung die Anforderungen des sicheren Netzbetriebs berücksichtigt, § 50 Abs. 1 GasNZV.

Die Entscheidung, eine Festlegung zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten vorzunehmen, beruhte auf folgenden, grundlegenden Erwägungen:

(1) Spätestens zum 01.04.2022 (derzeit geplant ist jedoch die Umsetzung zum 01.10.2021) sind die beiden bestehenden Marktgebiete zusammenzulegen. Damit verbunden sind ein neues Kapazitätsmodell und eine Neubewertung gegenwärtig angebotener Ein-/Auspeisekapazitäten. In diesem Zusammenhang war nach Ansicht der Beschlusskammer zu befürchten, dass es zu einer weiteren Ausdifferenzierung fester Kapazitätsprodukte kommt statt zu einer fortschreitenden Harmonisierung. Die Festlegung soll unter diesen Vorzeichen den transparenten, diskriminierungsfreien und effizienten Netzzugang sicherstellen.

Von verschiedenen Konsultationsteilnehmern (beispielsweise EFET, EnBW und RWE im Rahmen beider Konsultationen; Herr ██████████ im Rahmen der zweiten Konsultation) ist eine Standardisierung bis hin zur Beschränkung auf ein festes und ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt angeregt worden. Dies solle mit einer (Neu-)Regelung der Engpassbewirtschaftung einhergehen, um einer Reduktion des Angebots fester Kapazitäten entgegenzuwirken und die kostenseitigen Auswirkungen der Netzengpässe auf alle Netznutzer zu verteilen.

Losgelöst von dem hiesigen Festlegungsverfahren ist im ACER-Bericht (Rn. 34ff.) ein spezifisches Vorgehen der Regulierungsbehörden hinsichtlich sogenannter „conditional capacity products“ angeregt worden: Zwar böten diese Kapazitätsprodukte in komplexen Marktgebieten wie NetConnect Germany und GASPOOL möglicherweise gewisse Effizienzvorteile, entsprächen aber nicht der „Idealumsetzung“ eines entry-exit Systems. Daher wird zu einer fallweisen Kosten-Nutzen-Analyse über den Einsatz solcher Kapazitätsprodukte geraten.

Die Beschlusskammer hat die vorstehenden Anregungen im und außerhalb des förmlichen Verfahrens nicht zum Anlass genommen, von ihrer ursprünglichen Zielsetzung für das Festlegungsverfahren grundlegend abzuweichen. Mit der Festlegung will die Beschlusskammer zunächst eine weitere Ausdifferenzierung der Kapazitätsprodukte im Zuge der Marktgebietszusammenlegung unterbinden. Davon abgesehen ist der Prozess der Marktgebietszusammenlegung mit einem erheblichen Implementierungsaufwand verbunden und soll nicht weiter erschwert werden. Die Erstellung eines Kapazitätsmodells für ein gemeinsames Marktgebiet erfordert Prognosen über zukünftige Kapazitätsnachfragen, Nutzungsverhalten der Transportkunden und sich ergebende Lastflüsse. Diese Prognosen würden zusätzlich erschwert, wenn zeitgleich eine Beschränkung auf die Produkte FZK und uFZK erfolgte. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssten nämlich Änderungen des Nutzungsverhaltens aufgrund der Produktumstellung prognostizieren. Außerdem müsste ermittelt werden, in welchem Umfang Transportkunden den Fernleitungsnetzbetreibern einschränkende Dienstleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV anzubieten bereit wären. In der Folge dürfte es zu drastischen Reduzierungen des Angebots fester Kapazitäten kommen, denen nur schrittweise durch die einschränkenden Dienstleistungen oder Netzausbau begegnet werden könnte.

Darüber hinaus verfolgt die Beschlusskammer zunächst einen generellen, marktgebietsweiten Ansatz. Damit soll der Intention des Verordnungsgebers der Gasnetzzugangsverordnung entsprochen werden, im Wege der Marktgebietszusammenlegung allen deutschen Marktteilnehmern einheitliche Rechte zu vermitteln und hierdurch Diskriminierungen zu vermeiden.

Vgl. BR-Drs. 419/17, S. 15.

Diesem Ziel dienen letztlich auch die weiteren Veröffentlichungspflichten; hierdurch sollen Eigenschaften der Kapazitätsprodukte klar an den Markt kommuniziert werden. Mit der Festlegung eines abschließenden Produktkatalogs, der auch bedingt feste Kapazitätsprodukte umfasst, steht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallanalyse offen.

(2) Darüber hinaus hatte die Beschlusskammer aktuelle wie zukünftige Auswirkungen der Kapazitätsprodukte auf das Ziel der Marktgebietszusammenlegung – nämlich die Steigerung der Liquidität und des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt (BR-Drs. 419/17, S. 15) – zu bewerten. Sowohl das Gutachten Kapazitätsprodukte (S. 157f.) als auch das Gutachten Marktgebietsintegration (S. 8f., 57f.), weisen auf „marktgebietsinternes Verbesserungspotential“ durch Anpassungen der Kapazitätsprodukte hin.

(3) Mit der Einleitung des Verfahrens hat die Beschlusskammer Marktteilnehmern Gelegenheit geben können, auf regelungsbedürftige Aspekte des Netzzugangs hinzuweisen.

So hat die Beschlusskammer die Anregung aufgegriffen, das Übernominierungsverfahren für die Zuweisung untertägiger unterbrechbarer Kapazität einheitlich auszugestalten.

Nicht aufgegriffen hat sie die von EFET in der ersten Konsultation eingebrachte Anregung, die zeitlichen Vorgaben für die Zuweisung von Kapazitäten an Speicherpunkten den Abläufen des

Börsenhandels anzupassen. Eine solche Angleichung könnte nur im Wege der Änderungen der Verordnung (EU) 2017/459 oder des § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 GasNZV - Wiedereinführung des sogenannten „First-Come-First-Served“-Prinzips (FCFS) für die Kapazitätszuweisung an Punkten zu Speicheranlagen – erfolgen.

Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die in den folgenden Abschnitten 3.3.1. bis 3.3.4.7. dargelegten Erwägungen zugrunde.

3.3.1. Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 1)

Die Beschlusskammer hat sich zu einer grundlegenden Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte entschieden. Die Regelungen der Tenorziffer 1 umfassen einen abschließenden Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 1 lit. a; folgender Abschnitt 3.3.1.1.), die Ausgestaltung zulässiger bFZK-Produkte (Tenorziffer 1 lit. b sublit. aa; folgender Abschnitt 3.3.1.2.), die Ausgestaltung zulässiger DZK-Produkte (Tenorziffer 1 lit. b sublit. bb; folgender Abschnitt 3.3.1.3.) und die von den Fernleitungsnetzbetreibern einzuhaltende Unterbrechungsreihenfolge (Tenorziffer 1 lit. c; folgender Abschnitt 3.3.1.4.).

3.3.1.1. Abschließende Benennung zulässiger Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 1 lit. a)

Mit Tenorziffer 1 lit. a nimmt die Beschlusskammer eine abschließende Benennung zulässiger Kapazitätsprodukte vor. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind hierdurch gehindert, Netzzugang mittels anderer Kapazitätsprodukte zu gewähren.

(1) Erforderlichkeit der Festlegung

Die Beschlusskammer hält es für erforderlich, die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte einheitlich festzulegen. Ohne Festlegung ist mit einer weiteren Ausdifferenzierung statt mit dem Abbau bestehender Unterschiede zu rechnen. Durch die Festlegung wird somit ein angemessener, effizienter Netzzugang sichergestellt und die europäische Marktintegration gefördert.

Die bevorstehende Marktgebietszusammenlegung gibt Anlass, weitere Ausdifferenzierungen zu erwarten - entweder innerhalb der bestehenden Kapazitätsprodukte oder durch die Etablierung neuer Kapazitätsprodukte. Für das gemeinsame deutsche Marktgebiet müssen die Fernleitungsnetzbetreiber neue Netzberechnungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 GasNZV durchführen. Da zukünftig eine direkte Zuordenbarkeit zwischen Ein-/Ausspaisepunkten des bisherigen Marktgebiets GASPOOL und des bisherigen Marktgebiets NetConnect Germany bestehen wird (einheitliches entry-exit System), ergeben sich Änderungen für die Kapazitätsberechnung und die Bewertung von Netzengpässen. Dies wirkt sich letztlich auf die einzelnen Ein-/Ausspaisepunkte aus. Betroffen sein kann sowohl die Höhe der (festen) technischen Kapazität im Sinne von § 2 Nr. 13 GasNZV als auch das konkrete Angebot in Form von Kapazitätsprodukten. Denn die Kapazitätsprodukte bilden die jeweiligen Netzrestriktionen ab (Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 21).

Eine weitere Ausdifferenzierung der Kapazitätsprodukte kann die Liquidität des Gashandels im gemeinsamen deutschen Marktgebiet beeinträchtigen und Hürden beim Netzzugang errichten.

Transportkunden müssen nämlich stets die netzbetreiberspezifischen Vorgaben berücksichtigen. Sie sind mit den Nachteilen konfrontiert, wenn wesentliche Unterschiede in den Produkteigenschaften die Kombination von Ein- und Ausspeiseverträgen beeinträchtigen. Dies ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 GasNZV zu unterbinden. Zugleich ist bei einer starken Ausdifferenzierung der effiziente Netzzugang tangiert. Wie unter Abschnitt 3.3. beschrieben, erachtet die Beschlusskammer ein Netzzugangssystem als effizient, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand zu einem möglichst hohen Grad nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Stark ausdifferenzierte Kapazitätsprodukte sind für Petenten selbstredend mit gesteigertem Aufwand verbunden, und zwar sowohl beim Erwerb der Transportrechte als auch bei deren Nutzung.

Schließlich können sich Barrieren für andere, möglicherweise neue Marktteilnehmer ergeben, wenn Produkte ohne Notwendigkeit auf bestimmte Nutzungsszenarien zugeschnitten werden. Ziel der freien Zuordenbarkeit in einem entry-exit System ist die möglichst flexible Nutzbarkeit der Transportrechte innerhalb der technischen Grenzen des Netzes.

Nach Ansicht der Beschlusskammer entspricht es daher den gesetzlichen (§ 20 Abs. 1b S. 1 und 10 EnWG) wie verordnungsrechtlichen (§ 8 Abs. 2 S. 1, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 S. 2 GasNZV) Zielen und Zwecken, die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte an technische Restriktionen zu knüpfen. Fernleitungsnetzbetreiber können weder allein noch unter Einbezug einzelner Transportkunden Beschränkungen der Kapazitätsprodukte vornehmen, die nicht technisch bedingt sind. Die hierin liegenden unternehmerischen und marktseitigen Beschränkungen werden aufgewogen durch das genannte Ziel des effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs im entry-exit System. Hierdurch wird letztlich ein liquider Gasmarkt sichergestellt. Auch das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme vom 08.10.2019 keine Zweifel daran geäußert, dass die genannten Ziele und Zwecke die Beschränkungen rechtfertigen können.

(2) Abschließender Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte

Zunächst ist eine weitere Ausdifferenzierung der festen Kapazitätsprodukte zu unterbinden. Im europäischen Vergleich (Studie zum ACER-Bericht, Rn. 12ff., 23ff.) besteht in Deutschland bereits ein sehr ausdifferenziertes Angebot an festen Kapazitätsprodukten. Die Beschlusskammer nimmt eine Beschränkung auf jene Kapazitätsprodukte vor, die den gesetzlichen wie verordnungsrechtlichen Anforderungen genügen und einen ausgewogenen Ausgleich der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG schaffen. Dabei berücksichtigt sie das praktische Bedürfnis, auf effiziente Weise Netzrestriktionen abzubilden, sowie die ambitionierte Umsetzungsfrist des § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV für die Zusammenlegung der Marktgebiete. Außerdem berücksichtigt sie, dass durch die

sukzessive Zusammenlegung der Netze verschiedener Fernleitungsnetzbetreiber eine hohe Komplexität auf Ebene der deutschen Fernleitungsnetze besteht. Vergleiche mit den Fernleitungsnetzen anderer europäischer Mitgliedsstaaten sind daher nur eingeschränkt möglich.

(a) Die zulässigen Kapazitätsprodukte umfassen daher:

Feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK). Sie ermöglicht die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfades auf durchweg fester Basis; dies gilt sowohl hinsichtlich Punkt-zu-Punkt-Transporten als auch der Nutzung des virtuellen Handlungspunkts des Marktgebietes. Das Kapazitätsprodukt ist nach dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen erforderlich, da es die Produkteigenschaften unbedingter Festigkeit (§ 11 Abs. 1 S. 1 GasNZV, Art. 2 Abs. 1 Nr. 16, 14 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) und unbedingter freier Zuordenbarkeit (§ 20 Abs. 1b S. 10 EnWG, § 8 Abs. 1 und 2 GasNZV, Erwägungsgrund 19 Verordnung (EG) Nr. 715/2009) vereint. Die FZK ermöglicht die flexibelste Netznutzung und trägt durch den festen Zugang zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets wesentlich zur Liquidität des Gashandels und zur nationalen Versorgungssicherheit bei (Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 132ff. zur Eignung der Kapazitätsprodukte aus Sicht der Netznutzer).

Unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazität (uFZK). Nach europäischem wie nationalem Rechtsrahmen (Art. 14 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009; § 11 Abs. 1 S. 1 GasNZV) erforderliches Kapazitätsprodukt, das die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis gestattet.

Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK). Bei diesen Kapazitätsprodukten ist die Netznutzung auf fester Basis an bestimmte externe Bedingungen geknüpft. Soweit die externe Bedingung erfüllt ist, berechtigt sie zur Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfades auf fester Basis. Im Übrigen erfolgt die Nutzung auf unterbrechbarer Basis ohne Festlegung eines Transportpfades. Das Kapazitätsprodukt gestattet dem Fernleitungsnetzbetreiber die vertragliche Abbildung spezifischer Netzrestriktionen, die in über- bzw. unterspeisungsgefährdeten Bereichen des Netzes, etwa in Abhängigkeit von einer temperaturabhängigen lokalen Abnahme, bestehen (zur kurzen Darstellung möglicher Netzrestriktionen: Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 143f.).

Feste, dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK). Bei diesem Kapazitätsprodukt ist die Netznutzung auf fester Basis auf bestimmte Punkt-zu-Punkt-Transporte beschränkt, d.h. abhängig von korrespondierenden Ein- und Ausspeisungen an vorbenannten Netzpunkten. Darüber hinaus sind Transporte ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis möglich. Mit diesem Kapazitätsprodukt kann der Fernleitungsnetzbetreiber

treiber andere Netzrestriktionen abbilden als im Rahmen der bFZK (Gutachten Kapazitätsprodukte, a.a.O.). Oft handelt es sich um Ein-/Auspeisepunkte eines spezifischen Leitungssystems.

Etablierte Kapazitätsprodukte können demnach im Wesentlichen beibehalten werden. Für die Zeit nach Abschluss der Marktgebietszusammenlegung steht der Beschlusskammer grundsätzlich eine Einzelfallprüfung offen, wie sie an anderer Stelle angeregt worden ist (vgl. ACER-Bericht, Rn. 35, sowie die begleitende Studie, Rn. 13).

(b) Bei FZK, bFZK und DZK handelt es sich nach der Terminologie des § 11 GasNZV um feste Kapazitäten, bei uFZK um unterbrechbare Kapazitäten.

Vgl. BR-Drs. 419/17, S. 13, zur Änderung des § 13 GasNZV: „Hierdurch wird es möglich, auch Inhabern von in den letzten Jahren von den Fernleitungsnetzbetreibern entwickelten festen Kapazitätsprodukten, wie etwa temperaturabhängigen Kapazitäten (bFZK) oder dynamisch zuordenbaren Kapazitäten mit unterbrechbarem Zugang zum VHP (DZK), eine Aufwertungsmöglichkeit zu gewähren.“

Nach Ansicht der Beschlusskammer sind diese Begriffe weitgehend synonym zur Terminologie der europäischen Rechtsakte zu verwenden, in denen zwischen „verbindliche[r] Kapazität“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) und „unterbrechbare[r] Kapazität“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) unterschieden wird. Wegen der Einschränkungen gegenüber FZK werden die Kapazitätsprodukte bFZK und DZK auch als „bedingte verbindliche Kapazitäten“ bezeichnet.

Vgl. die Beschlüsse vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0), Az. BK9-18/610-NCG (REGENT-NCG) und Az. BK9-18/611-GP (REGENT-GP).

Dies hat unter anderem zur Folge, dass Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag nur anbieten dürfen, wenn die entsprechenden Monats-, Quartals- oder Jahres-Standardkapazitätsprodukt für FZK, bFZK und DZK mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden. Mit Ausnahme von Tageskapazitätsprodukten (Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459) stehen diese festen Kapazitätsprodukte der Zuweisung von uFZK mit gleicher Laufzeit entgegen.

Vgl. insoweit auch Tenorziffer 2 lit. b zu den Voraussetzungen der Übernominierung.

(c) Der abschließende Katalog hindert Fernleitungsnetzbetreiber am Angebot anderer Kapazitätsprodukte sowie der Abwandlung eines der benannten Produkte. Gemessen an den genannten Zielen und Zwecken erachtet die Beschlusskammer dies für erforderlich und angemessen.

Nicht gefolgt ist die Beschlussammer der Anregung der OGE (Stellungnahme vom 25.02.2019), gewisse Öffner aufzunehmen. Beispielsweise stehe bei ausgedehnten Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Leitungssystemen zeitweise nur eine reduzierte technische Kapazität zur Verfügung. Durch den abschließenden Produktkatalog könne kein spezielles Kapazitätsprodukt auf Jahresbasis angeboten werden, bei dem der Anspruch auf feste Netznutzung im Wartungszeitraum entfällt. Daher könnten die Kapazitäten lediglich außerhalb des Wartungszeitraums als Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte vermarktet werden, was in Multiplikatoren für die Entgelte resultiere (Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/612 („MARGIT“)), für Kopplungspunkte; Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0), für sonstige Ein-/Ausspeisepunkte). Alternativ könne Kapazität in Kenntnis der Wartungsarbeiten auf Jahresbasis angeboten werden, hierbei müssten allerdings im Wartungszeitraum sämtliche festen Kapazitäten (d.h. auch bereits kontrahierte) anteilig eingekürzt werden. Diese Alternative entspreche nicht dem bisher üblichen Vorgehen der OGE.

Nach Ansicht der Beschlusskammer überwiegen die mit dem abschließenden Produktkatalog verbundenen Vorteile für Transparenz und einfachen Netzzugang. Die Kapazitätsprodukte sollen wesentliche Netzzugangsbedingungen definieren und auf der Leistungsfähigkeit des Fernleitungsnetzes (§ 9 Abs. 2 GasNZV) gründen. Der Produktkatalog erlaubt die Maximierung fester Kapazitäten unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Für entscheidend hält die Beschlusskammer daher, dass im von der OGE dargelegten Beispielsfall nicht darauf abgezielt wird, einen höheren Nutzungsgrad des Netzes zu erreichen beziehungsweise feste Kapazitäten im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Netzes zu maximieren. Die an einem jeweiligen Gastag tatsächlich nutzbaren festen Kapazitäten würden sich nicht ändern. Vielmehr sollen durch das betreiberspezifische Kapazitätsprodukt die Entgelt-Multiplikatoren vermieden werden und Transportkunden der Komfort einer einzelnen Buchung geboten werden. Für diesen Ansatz spricht zwar, dass die Multiplikatoren für Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte bei ausgedehnten Wartungen womöglich den Zweck verfehlen, für Leerstandskosten zu kompensieren (Beschluss vom 29.03.2019, Az. BK9-18/612 („MARGIT“), Rn. 43f.). Allerdings steht die Anwendung der Multiplikatoren nicht unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall tatsächlich Leerstandskosten zu kompensieren sind. Die Beschlusskammer hält es daher für sachgerecht, Multiplikatoren nicht durch ein spezifisches Kapazitätsprodukt vermeiden zu lassen. Entscheidend ist aus Sicht der Beschlusskammer die Erleichterung durch einen verbindlichen Produktkatalog im gesamten Markt, auch wenn in einigen wenigen Einzelfällen ein gewisser Buchungskomfort nicht geboten werden kann.

Im Übrigen sollten die neben den Bestimmungen der Kapazitätsprodukte geltenden vertraglichen Bedingungen grundsätzlich eine angemessene Berücksichtigung von Wartungsarbeiten zulassen.

(3) Keine Beschränkung auf FZK und uFZK

Der Produktkatalog umfasst drei feste und ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt. Nicht entsprechen wird somit der Anregung, künftig lediglich ein festes Kapazitätsprodukt (FZK) und ein unterbrechbares Produkt (uFZK) zuzulassen. Entsprechende Anregungen haben gegeben: EnBW, Equinor, INES und RWE (bereits im Rahmen der ersten Konsultation); Herr [REDACTED] (zweite Konsultation). Die Beschlusskammer hält eine solche Beschränkung weder aus rechtlichen Erwägungen für zwingend noch mit Blick auf die in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele für geboten.

(a) Weder nach nationaler noch europäischer Rechtslage sind zulässige Kapazitätsprodukte explizit auf FZK und uFZK zu beschränken. Eine zwingende Grenze für das Auswahlermessen der Beschlusskammer besteht demnach nicht.

Die Beschlusskammer bleibt bei der Rechtsauffassung, dass § 20 Abs. 1b EnWG und die Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung dem initialen Angebot bedingt fester Kapazitätsprodukte nicht entgegenstehen. Ausdruck gefunden hat diese Ansicht bereits im Beschluss vom 24.02.2011, Az. BK7-10-001, durch den Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet worden sind, bestimmte Regelungen in Kapazitätsverträge für Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopplungspunkte aufzunehmen. In § [2] Nr. 3 dieser Regelung ist das Angebot von Kapazitäten mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen explizit vorgesehen worden. Zwar ist der Beschluss zwischenzeitlich aufgehoben worden, das Angebot von Kapazitäten mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen sollte hierdurch jedoch nicht unterbunden werden.

Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1), S. 19.

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist seither keine Änderung der Rechtslage eingetreten, die eine andere Bewertung erfordern würde.

Nach § 20 Abs. 1b S. 1, 10 EnWG sind zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anzubieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Rechte an gebuchten Kapazitäten sind so auszugestalten, dass die den Transportkunden berechtigen, Gas an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes bereitzustellen (entry-exit System).

Mit diesen Vorgaben stehen die benannten Kapazitätsprodukte in Einklang. Sämtliche Produkte gestatten dem Transportkunden die Nutzung des virtuellen Handelspunktes und die Bereitstellung von Gas an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt. Unterschiede bestehen lediglich insoweit, als die Netznutzung nicht in allen Fällen auf fester Basis erfolgt. Die Festigkeit findet im Energiewirtschaftsgesetz jedoch allein in § 14b EnWG Erwähnung. Als Bedingung des Netzzugangs ist sie entsprechend § 24 EnWG vorwiegend Gegenstand der Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung. Die § 20 Abs. 1b S. 1, 10 EnWG enthalten somit keine explizite

Vorgabe, wann beispielsweise ein fester Zugang zum virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets gewährleistet sein muss.

Durch § 3 GasNZV wird das in § 20 Abs. 1b EnWG enthaltene Recht auf Netzzugang konkretisiert.

BR-Drs. 312/10, S. 58.

Nach Absatz 3 sollen Ein- und Ausspeiseverträge den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt beziehungsweise vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt berechtigen. Wie schon in § 20 Abs. 1b S. 1, 10 EnWG fehlen auch hier konkrete Vorgaben zur Festigkeit, so dass eine zwingende Beschränkung auf FZK und uFZK hieraus nicht folgt.

Nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 GasNZV haben Fernleitungsnetzbetreiber die technischen, frei zuordenbaren Kapazitäten zu ermitteln und anzubieten. Dabei ist „technische Kapazität“ als Maximum der festen Kapazität zu verstehen, die unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann, § 2 Nr. 13 GasNZV. Sofern die Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten zu dem Ergebnis führen, dass nicht in ausreichendem Maß frei zuordenbare Kapazitäten angeboten werden können, sind Maßnahmen zu prüfen, die das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten erhöhen, § 9 Abs. 3 S. 1 GasNZV. Zu den Maßnahmen zählt unter anderen das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten, die mit Zuordnungsaufgaben verknüpft sind. Diese Möglichkeit soll trotz des Grundsatzes der freien Zuordenbarkeit bestehen, § 8 Abs. 2 S. 3 GasNZV.

Nach Auffassung der Beschlusskammer lässt dieser verordnungsrechtliche Rahmen das Angebot anderer fester Kapazitätsprodukte als FZK zu. Dies nicht nur, um das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten im vorstehenden Sinne zu erhöhen, sondern auch, um nach der Berechnung verbleibende Leitungskapazitäten, die sich nicht zum Angebot als FZK eignen, als qualitativ hochwertiges Kapazitätsprodukt vermarkten zu können („qualitative Maximierung“). Ansonsten könnten diese verbleibenden Leitungskapazitäten ausschließlich als uFZK angeboten werden, ohne die in gewissen Grenzen mögliche Netznutzung auf fester Basis kenntlich zu machen. Voraussetzung der qualitativen Maximierung ist, dass zunächst eine korrekte Berechnung der technischen, frei zuordenbaren Kapazitäten erfolgt ist und danach ein ausreichendes Maß fester, frei zuordenbarer Kapazitäten angeboten werden kann. Ein Hinweis auf die Zulässigkeit fester Kapazitätsprodukte mit unterbrechbarem Anteil kann schließlich der Regelung des § 13 Abs. 2 GasNZV entnommen werden. Danach sind Transportkunden berechtigt, ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder Kapazitätsprodukte mit geringerem unterbrechbarem Anteil umzuwandeln.

Nach Art. 32 der *Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG* (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 94) hat die Ausgestaltung des Netzzugangs im Wesentlichen auf mitgliedstaatlicher Ebene zu erfolgen. Eine explizite Vorgabe hinsichtlich Kapazitätsprodukten enthält die Richtlinie daher nicht.

Nach Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 soll Netznutzern die Möglichkeit gegeben werden, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander zu buchen, um die Liquidität der Großhandelsmärkte zu stärken. Deshalb habe der Gastransport durch Zonen zu erfolgen statt auf vorbestimmten Vertragswegen. Nach Erwägungsgrund 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bedeutet eine Harmonisierung der Transportverträge nicht, dass sämtliche Bedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber identisch sein müssen - dies gelte nur für Mindestanforderungen, denen alle Transportverträge zu genügen haben. Auf Grundlage dieser Erwägungen sind die Regelungen der Art. 2 Nr. 13 und Nr. 16, Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 4 sowie Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 spezifischer als die der Richtlinie 2009/73/EG, da sie zwischen verbindlichen Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten unterscheiden. Die Beschlusskammer erkennt jedoch auch hierin keine Definition zweier abschließender Kapazitätsprodukte. Zu keinem anderen Wortlautverständnis gelangt der ACER-Bericht, der auf Grundlage des Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459 erstellt worden ist. Der Bericht soll die in Verträgen für verbindliche Kapazität festgelegten Bedingungen und deren Auswirkungen zusammenfassen. Dass hiermit nicht lediglich Bedingungen von FZK und uFZK gemeint sind, folgt aus Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2017/459:

„Bei der Umsetzung komplexer Einspeise-Ausspeise-Systeme, insbesondere mit physischen Gasflüssen, die für andere Märkte bestimmt sind, die diese Zonen queren, wurden von den Fernleitungsnetzbetreibern unterschiedliche vertragliche Ansätze für verbindliche Kapazitätsprodukte umgesetzt und von den nationalen Regulierungsbehörden genehmigt, deren Auswirkungen in einem unionsweiten Kontext bewertet werden sollten.“

In dem ACER-Bericht (Rn. 15) wird festgestellt, dass sich Richtlinie 2009/73/EG wie Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu bedingten festen Kapazitätsprodukten ausschweigen. Allerdings wird die Frage aufgeworfen, ob diese Kapazitätsprodukte einer Integration der europäischen Gasmärkte abträglich sind und somit Sinn und Zweck der genannten Vorschriften zuwiderlaufen. Die Beschlusskammer nimmt insoweit Bezug auf die Ergebnisse des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 136). Dort wird festgestellt, dass sich die bedingten festen Kapazitätsprodukte ganz überwiegend für die Zwecke der Transiteure eignen.

(b) Gegen die Forderung, lediglich ein festes Kapazitätsprodukt (FZK) und ein unterbrechbares Produkt (uFZK) zuzulassen, sprechen das Ziel der effizienten und preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung und das Bestreben der Beschlusskammer, den Prozess der Marktgebietszusammenlegung nicht zu erschweren.

Die Regulierungsbehörde hat ihre Festlegungsbefugnisse unter Beachtung der Zwecke der Ermächtigung auszuüben, § 40 VwVfG. Nach § 50 Abs. 1 GasNZV sind dies die Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und die Förderung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke. Gegenwärtig beruht das Angebot fester Kapazitäten in beiden deutschen Marktgebieten in erheblichem Umfang auf bedingten Kapazitätsprodukten.

Vgl. Abbildungen 1 und 2 auf Seite 9 dieses Beschlusses: Übersichten des Angebots fester Ein-/Ausspeisekapazitäten bezogen auf das Gaswirtschaftsjahr 2016/2017.

Eine Beschränkung auf nur zwei Kapazitätsprodukte ginge mit einer drastischen Reduktion der ermittelten festen Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzpunkten und Netzpunkten der Marktgebietsgrenzen einher. Der Schätzung des Gutachtens Kapazitätsprodukte zufolge (S. 168f.) beliefe sie sich - bezogen auf die bisherigen zwei Marktgebiete - auf rund 30 Prozent. Für einige Netzbetreiber soll sie gar 50 Prozent des festen Kapazitätsausweises betreffen. Die Auswirkungen dürften sich nach Ansicht der Beschlusskammer durch die anstehende Marktgebietszusammenlegung weiter verschärfen.

In Stellungnahmen ist von Marktteilnehmern betont worden, dass eine Reduktion fester Kapazitäten unbedingt verhindert werden sollte (so beispielsweise SEEL im Rahmen der zweiten Konsultation). Zwar ließen sich Kapazitätsreduktionen durch massiven Netzausbau eindämmen, jedoch würden sämtliche Transportkunden und letztlich die Allgemeinheit mit erheblichen Kosten belastet (Gutachten Kapazitätsprodukte S. 169; gegen unnötigen, teuren Netzausbau ausdrücklich: SEEL, zweite Konsultation). Nach Auffassung der Beschlusskammer kann nicht unterstellt werden, dass sich eine kategorische Beschränkung auf nur zwei Kapazitätsprodukte - durch eine möglicherweise höhere Liquidität am virtuellen Handelspunkt - als vorteilhaft für die preisgünstige Versorgung erweisen würde. Jedenfalls sind diese Vorteile nicht als hinreichend sicher anzunehmen, um eine entsprechende Ermessensentscheidung für geboten zu halten. Denn zunächst wären die Kosten des FZK-Ausbaus beziehungsweise der erforderlichen kapazitätserhöhenden Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV durch etwaige Liquiditätserhöhung zu kompensieren. Sodann müsste sich die Netznutzung tatsächlich ändern. Die Beschlusskammer verweist an dieser Stelle auch auf die von EFET in Auftrag gegebene Kurzstudie zur Analyse des Entry-FZK-Bedarfs in Deutschland. Diese ermittelt eine Gesamtnachfrage nach FZK auf Einspeiseseite, der zum FZK-Ausweis nicht in deutlichem Missverhältnis steht. Die Beschlusskammer erblickt in den Ergebnissen der Studie indes keinen Hinweis, dass beispielsweise von etablierten DZK-Produkten strikt abgekehrt werden müsse.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Abwägung auch die Empfehlung des ACER-Berichts, eine fallweise Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, berücksichtigt. Zum einen spricht die Einzelfallanalyse grundsätzlich gegen eine kategorische Beschränkung auf nur zwei Kapazitätsprodukte. Zum anderen bieten die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber sämtlichen Netznutzern in Anlehnung an das Verfahren für neu zu schaffende Kapazität (Art. 3 Nr. 11, 22ff. der Verordnung (EU) 2017/459) die Möglichkeit, eine Aufwertung angebotener Kapazitätsprodukte anzufragen.

Von verschiedenen Konsultationsteilnehmern (beispielsweise EFET, EnBW und RWE im Rahmen beider Konsultationen) ist angeregt worden, eine Beschränkung auf FZK und uFZK mit einer grundsätzlichen Neuregelung der Engpassbewirtschaftung zu verbinden. Neben Maßnahmen wie

Lastflusszusagen, Long Term Options oder lokaler Regenergie könne dabei auch ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem in Betracht kommen, um einer Reduktion fester Kapazitäten entgegenzuwirken.

Vgl. zum Überbuchungs- und Rückkaufsystem Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009; § 9 Abs. 4 GasNZV.

Die Beschlusskammer hält eine solche Abkehr von den bisherigen Kapazitätsprodukten nicht für geboten. Das gegenwärtige Kapazitätsangebot beruht in ganz erheblichem Maße auf bedingt festen Kapazitätsprodukten; entsprechend umfangreich müssten Fernleitungsnetzbetreiber von den angesprochenen Dienstleistungen Gebrauch machen. Zugleich erblickt die Beschlusskammer keine unmittelbaren, gesicherten Vorteile. Im ACER-Bericht wurde zwischen ex-ante und ex-post-Beschränken kein qualitativer Unterschied gesehen. Während in dem Bericht neben FZK auf die Nutzung unterbrechbarer Kapazitäten verwiesen wird, ist die Beschlusskammer von einer qualitativen Maximierung im Rahmen der technischen Möglichkeiten überzeugt. Wie bereits ausgeführt (S. 17), bezweckt die Beschlusskammer mit der Festlegung, eine weitere Ausdifferenzierung der Kapazitätsprodukte im Zuge der Marktgebietszusammenlegung zu unterbinden. Der Prozess der Marktgebietszusammenlegung soll darüber hinaus nicht erschwert werden.

(4) Untersagung des Angebots von BZK ohne Ausnahmeverbehalt

Mit der abschließenden Benennung entfällt - soweit die Infrastruktur der Anwendung der §§ 20 bis 28 EnWG unterliegt - die Möglichkeit des Angebots von BZK. Die Beschlusskammer folgt hiermit grundsätzlich der Empfehlung des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 157f.), das Kapazitätsprodukt BZK abzuschaffen. Entgegen der Empfehlung erfolgt die Abschaffung jedoch ohne Ausnahmeverbehalt. Die Beschlusskammer hat folgende Erwägungen angestellt:

(a) Mit der Abschaffung der BZK wird eine konsequentere Umsetzung des gesetzlich geforderten entry-exit Systems (§ 20 Abs. 1b S. 10 EnWG) erreicht. Nach § 20 Abs. 1b S. 1 EnWG ist der Netzzugang stets über das Angebot von Ein-/Ausspeisekapazitäten zu gewähren, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Nach § 3 Abs. 3 S. 1 GasNZV haben Ein- und Ausspeiseverträge grundsätzlich die Netznutzung bis zum bzw. vom virtuellen Handelspunkt aus zu gestatten. Schließlich verlangt § 11 Abs. 1 GasNZV, dass Fernleitungsnetzbetreiber sowohl feste als auch unterbrechbare Kapazitäten anbieten.

Nach Ansicht der Beschlusskammer müssen feste Kapazitätsprodukte danach zwar keine feste Nutzung des virtuellen Handelspunktes des Marktgebiets umfassen, zumindest jedoch eine Nutzung auf unterbrechbarer Basis ermöglichen. Hierdurch wird die endgültige Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades im Zeitpunkt des Vertragsschlusses verhindert. Dafür spricht, dass uFZK stets anzubieten ist und sämtliche Transportberechtigungen dieses Produkts

in allen festen Kapazitätsprodukten enthalten sein sollten. Diese Erwägung liegt auch den Regelungen der Tenorziffer 1 lit. c (Reihenfolge bei Unterbrechungen) sowie Tenorziffer 2 (Ausbuchungserfordernis bei Übernominierung) zugrunde. Sie wird gestützt durch das Gebot, vorrangig verbindliche Kapazitäten buchen zu müssen (Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459). Bei einer Ein-/Ausspeisekapazität (BZK) ist der Transportkunde grundsätzlich – d.h. unabhängig von konkreten Nominierungen sowie physischen oder virtuellen Gasflüssen - nicht berechtigt, den virtuellen Handelspunkt zu nutzen oder Transporte von bzw. zu beliebigen Ein-/Ausspeisepunkten des Marktgebiets auszuführen.

Definition der BZK in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (im Weiteren: „KoV“), Änderungsfassung vom 29. März 2018, Anlage 1, § 9 Ziffer 1 lit. e:

„Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes ist ausgeschlossen.“

Vielmehr ist er vom Vertragsschluss an für die gesamte Produktlaufzeit auf korrespondierende Ein- und Ausspeisungen an benannten Netzpunkten beschränkt und somit ein Transportpfad festgelegt. Mit abnehmender Zahl korrespondierender Netzpunkte ist hierbei die unabhängige Nutzung und Handelbarkeit der Kapazitätsrechte tangiert.

Sauer, in: Elspaß/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Auflage 2018, EnWG, § 20 Rn. 179.

Unerheblich ist, ob der Transportkunde zu diesen Einschränkungen sein Einverständnis gibt oder gar den Wunsch hiernach äußert. Diesbezüglich verfängt der Einwand der Beigeladenen zu 2), an der zusätzlichen Dienstleistung kein Interesse zu haben, letztlich nicht. Die Ausgestaltung des Netzzugangs ist insoweit der Disposition von Netzbetreibern wie Netznutzern entzogen.

Vgl. *Sauer*, in: Elspaß/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Auflage 2018, EnWG, § 20 Rn. 167.

(b) Mit der Abschaffung der BZK wird darüber hinaus die sichere, preisgünstige und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gefördert, da hierdurch eine Steigerung der Liquidität des Gasmarktes zu erwarten ist (Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 157f.; Gutachten Marktgebietsintegration, S. 8f., 57f.). Den Transithändlern wird durch die zusätzliche Berechtigung zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes auf unterbrechbarer Basis die Möglichkeit gegeben, kurzfristige Handelsaktivitäten (sog. Spot- und Prompt-Marktsegmente) an den deutschen virtuellen Handelspunkten wahrzunehmen. Zwar sind die Gutachten vor mehreren Jahren erstellt worden und es können sich seither gewisse Änderungen im Gasmarkt ergeben haben. Die Beschlusskammer hält die Einschätzungen in Bezug auf BZK jedoch weiterhin generell für zutreffend. Der Zugang

zum virtuellen Handlungspunkt kann die Liquidität steigern, ungeachtet der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Infrastruktur, des Buchungsverhaltens und der konkreten Netznutzung.

Zugleich sind mit dieser Regelung keine technischen Hindernisse oder überwiegenden Nachteile verbunden. Die Abschaffung resultiert nach Annahme der Beschlusskammer weder in einer Reduktion fester Kapazitäten noch in Netzausbau. Das Kapazitätsprodukt DZK ist durch die Beschränkung der festen Netznutzung auf definierte Ein-/Auspeisepunkt-Kombinationen gleichermaßen geeignet, Netzrestriktionen abzubilden (Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 144). Die Modellierung der BZK wie der DZK erfolgt stets nur in Ansehung der festen Transportberechtigungen, so dass eine Umwandlung keine Auswirkungen auf die Höhe des Angebots oder auf das Kapazitätsmodell des deutschlandweiten Marktgebiets haben dürfte. Im Rahmen der beiden Konsultationen ist nicht gegenteilig vorgetragen worden.

(c) Das Angebot von BZK wird ohne Ausnahme unterbunden. Dies geschieht abweichend von der Empfehlung des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 158) sowie den folgenden Stellungnahmen: BDEW, EFET, FNB Gas, GM&T, INES, SEEL (jeweils erste Konsultation); bayernets, Beigeladene zu 1) und BDEW (jeweils zweite Konsultation). Aus Sicht der Beschlusskammer sprechen keine durchgreifenden Argumente für eine Fortführung des Kapazitätsprodukts.

(aa) Die Beschlusskammer teilt nicht die Ansicht, dass die DZK ein unzureichendes Substitut der BZK darstellt.

Nach Ansicht etwa der bayernets (a.a.O.) werde ineffiziente Netznutzung begünstigt, wenn alle festen Kapazitätsprodukte zwingend eine unterbrechbare Nutzung des virtuellen Handlungspunktes zu umfassen hätten und ausgebucht sein müssten, bevor unterbrechbare Kapazitäten zugewiesen werden können. Netznutzer ohne Interesse am festen Punkt-zu-Punkt-Transport könnten nicht wie bisher unterbrechbare Kapazität ungeachtet der Verfügbarkeit fester BZK buchen. Vielmehr hätten diese Transportkunden die DZK zu erwerben und machten so jenen Netznutzern Kapazitäten streitig, die ein tatsächliches Interesse am festen Punkt-zu-Punkt-Transport haben. Nach Ansicht der Beschlusskammer greift diese Argumentation zu kurz. Wie bereits ausgeführt, ist der Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b S. 1 EnWG grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades zu ermöglichen. Sofern ein Fernleitungsnetzbetreiber auf Grundlage der Berechnungen gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV eine Ein-/Auspeisekapazität nicht uneingeschränkt fest und frei zuordenbar anbieten kann, ist nach Auffassung der Beschlusskammer das resultierende bedingt feste Kapazitätsprodukt so fest als irgend möglich auszugestalten. Feste Kapazitäten – einschließlich solcher mit unterbrechbaren Anteilen – sollten stets eine der uFZK vorrangige Transportberechtigung einräumen; diese Erwägung liegt auch der festgelegten Reihenfolge für Unterbrechungen zugrunde. Somit ist DZK vorrangig zu buchen und ihr unterbrechbarer Anteil ist nachrangig zu unterbrechen.

Vgl. hierzu Tenorziffer 1 lit. c) sowie die Begründung auf S. 37ff. zu Rängen 2 und 3.

Die Beschlusskammer überzeugt auch nicht der Hinweis auf eine effizientere Netznutzung beim Angebot von BZK. Dem liegt nämlich ein Verständnis der Effizienz zugrunde, das sich strikt an physischer Transportmaximierung oder „Netzdienlichkeit“ orientiert. Ein solches Verständnis hält die Beschlusskammer nicht für zwingend. Denn in Rechtsvorschriften wird im Gegensatz dazu auf transparente und leicht nachvollziehbare Kriterien abgestellt, etwa wenn Unterbrechungen in Abhängigkeit vom Zeitstempel der Transportverträge vorzunehmen sind (Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459) oder feste Kapazitätsrechte anteilig zu reduzieren sind (§ 18 GasNZV).

(bb) Die Beschlusskammer hält eine Fortführung der BZK für sogenannte Kurzstrecken nach aktueller Sach- und Rechtslage nicht für erforderlich. Der entsprechenden Empfehlung des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 158) wird daher nicht gefolgt.

Nach früherer Sach- und Rechtslage wurde in einigen Fällen gemäß § 20 GasNEV ein Kapazitätsprodukt „BZK(Kurzstecke)“ mit hohen Rabatten angeboten, um eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes zu sichern oder einen Direktleitungsbau zu vermeiden. Der Kurzstreckenrabatt konnte, zumal jegliche Nutzung des virtuellen Handelspunktes ausgeschlossen war, höher ausfallen als der Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten an anderen Punkten des Netzes.

Vgl. Beschluss vom 24.03.2015, Az. BK9-14/608.

Inzwischen hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur mehrere Festlegungen zur Umsetzung der *Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen* (ABl. L 72 vom 17.03.2017, S. 29) getroffen. Danach ist eine

„[...] ausnahmslose Orientierung der Entgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte am Referenzpreis [...]“ (Az. BK9-18/610-NCG, Rn. 405; Az. BK9-18/611-GP, Rn. 408)

vorzunehmen. Anpassungen hinsichtlich der Anwendung der Referenzpreismethode auf bestimmte Ein-/Ausspisepunkte können gegebenenfalls nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 erfolgen. Die Anwendung eines angepassten Tarifs darf nach Ansicht der Beschlusskammer 9 von der konkreten Art der Netznutzung abhängig gemacht werden. So sind beispielsweise nach Tenorziffer 3 lit. a) des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/610-NCG (Rn. 407), die allgemeinen statt der angepassten Entgeltregelungen anzuwenden, sofern und soweit der Zugang zum virtuellen Handelspunkt in Anspruch genommen wird. Somit ist der Erhalt des Kapazitätsprodukts BZK auch unter tariflichen Aspekten nicht erforderlich, da mit der Umwandlung des bisherigen Produkts „BZK(Kurzstecke)“ in DZK keine Vorentscheidung verbunden ist.

(cc) Mit Stellungnahme vom 25.02.2019 hat sich der BDEW dafür ausgesprochen, die BZK weiterhin zu gestatten, sollte am konkreten Ein-/Ausspisepunkt die Netznutzung außerhalb der Zuordnungsaufgabe stets zur Unterbrechung führen. Eine Umwandlung in DZK fördere hier nicht die

Liquidität des Gasmarktes und sei unter Transparenzgesichtspunkten nachteilig. Dem folgt die Beschlusskammer nicht.

Der vom BDEW geschilderte Fall ist nach Kenntnis der Beschlusskammer eher theoretischer Natur. Regelmäßig besteht für den jeweiligen Ein-/Auspeisepunkt ein Zugang zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets. Der Punkt ist netztechnisch nicht vom Marktgebiet isoliert, sondern es besteht lediglich ein erhöhtes Unterbrechungsrisiko bei der Nutzung des virtuellen Handlungspunktes. Dies gilt sogar im Fall des Letztverbrauchers nach Tenorziffer 3 lit. a) des Beschlusses der Beschlusskammer 9 vom 29.03.2019, Az. BK9-18/610-NCG. [REDACTED]

[REDACTED] bei Nutzung des virtuellen Handlungspunktes. Um eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten, sieht die Beschlusskammer zudem Veröffentlichungen punktscharfer Informationen über die Unterbrechungen vor (Tenorziffer 3 lit. b)).

3.3.1.2. Ausgestaltung von bFZK (Tenorziffer 1 lit. b sublit. aa)

Mit Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) setzt die Beschlusskammer verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der bFZK-Kapazitätsprodukte. Bei dem Kapazitätsprodukt bFZK ist der Transportkunde zur Netznutzung auf fester Basis berechtigt, sofern und soweit eine bestimmte externe Bedingung gegeben ist. Hierdurch kann der Fernleitungsnetzbetreiber Netzrestriktionen abbilden, die in über- bzw. unterspeisungsgefährdeten Bereichen des Netzes bestehen. Diese können sich beispielsweise aus temperaturabhängigen lokalen Abnahmen ergeben.

Zur Darstellung möglicher Netzrestriktionen: Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 143f.

Sie folgt dabei - aus dem unter Abschnitt 3.3.1.1. genannten Grund der Marktgebietszusammenlegung – zunächst den bereits etablierten externen Bedingungen. Allerdings muss die Ausgestaltung dieser Kapazitätsprodukte den Anforderungen hinsichtlich Verlässlichkeit und Transparenz entsprechen, die die Beschlusskammer mit festen Kapazitätsprodukten verbindet.

3.3.1.2.1. Zulässige externe Bedingungen

(1) Die Beschlusskammer hat sich für eine abschließende Benennung der zulässigen externen Bedingungen entschieden. Sie verfolgt damit den generellen Ansatz des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 155), eine netzbetreiberübergreifende, idealtypische Ausgestaltung der bFZK herbeizuführen und Fernleitungsnetzbetreibern keine abweichenden Ausgestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Vgl. insoweit die Begründung des abschließenden Katalogs (S. 18 dieses Beschlusses) und die Ausführungen zur Stellungnahme der OGE vom 25.02.2019.

Hierdurch soll der transparente und effiziente Netzzugang gefördert werden. Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 1 sind Temperaturbedingungen, Lastbedingungen sowie Kombinationen dieser beiden Bedingungen in einem Kapazitätsprodukt zulässig.

(2) Entgegen der Empfehlung des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 34, 136, 155) wird somit keine Beschränkung auf Temperaturbedingungen vorgenommen. Zwar teilt die Beschlusskammer die Einschätzung, dass insbesondere lastabhängige bFZK-Produkte bislang Defizite hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit aufweisen. Der Empfehlung war jedoch aus zwei grundsätzlichen Erwägungen nicht zu folgen: Die bevorstehende Marktgebietszusammenlegung erhöht den Prognoseaufwand der Fernleitungsnetzbetreiber für die angebotenen Kapazitätsprodukte. Deshalb soll ein sachgerechter Ausgleich geschaffen werden zwischen den Herausforderungen der neuen Netzrestriktionen und einem effizienten und transparenten Netzzugang. Zum anderen hält die Beschlusskammer die Mitteilung des festen Anteils am Vortag für wesentlich, weil Inhaber fester Kapazitätsrechte über den Umfang der Festigkeit Gewissheit haben muss. Diese Verlässlichkeit bildet den Unterschied zwischen festen Kapazitätsprodukten von unterbrechbaren. Für unzureichend hält die Beschlusskammer den bloßen Hinweis, dass es wenige Unterbrechungen oder Kürzungen in der Vergangenheit gegeben habe. Allerdings dürfte die Vortagsmitteilung mit den bisherigen Konzepten der bFZK_{last}- und bFZK_{komb}-Produkte schwer zu vereinbaren sein. Insbesondere dürften sogenannte „verfestigende Lastflussbedingung[en]“

(vgl. Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 33, Fn. 21)

nicht fortzuführen sein. Sollte es Fernleitungsnetzbetreibern dennoch gelingen, eine ganz oder teilweise lastabhängige externe Bedingung sinnvoll mit der Vortagsmitteilung zu verbinden, sieht die Beschlusskammer derzeit keine Veranlassung, das Angebot eines solchen Produktes zu unterbinden. Gelingt dies hingegen nicht, sollten die Kapazitäten als bFZK_{temp}, DZK oder uFZK vermarktet werden.

Vgl. Empfehlung des Gutachtens Kapazitätsprodukte, S. 155.

(3) Mit den Vorgaben der Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 1 wird die Verwendung neuer externer Bedingungen unterbunden. Die Beschlusskammer hält eine solche Option nicht für erforderlich, um feste Kapazitäten innerhalb der Netzrestriktionen zu maximieren.

Vgl. insoweit die Begründung des abschließenden Katalogs (S. 18 dieses Beschlusses) und die Ausführungen zur Stellungnahme der OGE vom 25.02.2019.

3.3.1.2.2. Ermittlung des festen Anteils am Vortag

Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (2) haben Fernleitungsnetzbetreiber um 13:00 Uhr des vorausgehenden Gastages (D-1) zu ermitteln, inwieweit die jeweilige externe Bedingung der bFZK erfüllt ist. Hierdurch wird bestimmt, zu welchem Anteil eine gebuchte bFZK am Gastag (D) zur Netznutzung auf fester Basis berechtigt und zu welchem Anteil lediglich auf unterbrechbarer Basis. Die

Beschlusskammer etabliert damit eine Regelung, die für sämtliche bFZK-Produkte gilt, ungeachtet der jeweiligen externen Bedingung.

(1) Bisher Vortagsermittlung nur bei Temperaturbedingungen üblich

Vergleichbare Regelungen zur Vortagsermittlungen enthielten die bislang angebotenen bFZK_{temp}-Produkte.

Vgl. die Übersicht im Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 32ff.

Nicht vorgesehen ist eine solche Ermittlung bislang hingegen bei reinen Lastflussbedingungen (bFZK_{last}) und hinsichtlich des lastflussbezogenen Teils bei Kombinationen von Lastfluss- und Temperaturbedingungen (bFZK_{komb}). Es unterbleibt also eine Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile am Vortag.

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer lautet der Grund hierfür bei bFZK_{last} wie folgt: Die Netznutzung auf fester Basis soll hier nur eingeschränkt werden, wenn sich kurzfristig ein physischer Gasfluss einstellt, der nicht durch Unterbrechungen von uFZK oder den Einsatz interner Regelenergie aufgefangen werden kann. Notwendige Kürzungen erfolgen dann anteilig über alle gebuchten bFZK_{last} und nicht etwa nach dem Zeitstempel des jeweiligen Transportvertrags (vgl. Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459). Hiernach erübrigt sich folglich eine Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile. Da der physische Gasfluss oft von der Renominierung abhängt, erfährt der Transportkunde mit äußerst kurzem Vorlauf von etwaigen Kürzungen.

Die bislang übliche Kombination von Bedingungen lautet wie folgt: Auch der gemäß Temperaturbedingung unterbrechbare Anteil unterliegt erst dann Kürzungen, wenn zusätzlich physische Gasflüsse an bestimmten Netzpunkten überschritten werden (Gutachten Kapazitätsprodukte, a.a.O.). Es handelt sich mithin um eine „[weiter] verfestigende Lastflussbedingung“ (Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 33, Fn. 21).

(2) Zukünftig Ermittlung am Vortag bei allen bFZK

Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 2 haben künftig Ermittlungen um 13:00 Uhr des Vortags (D-1) für sämtliche bFZK-Produkte zu erfolgen, ungeachtet der jeweils geltenden externen Bedingungen. Dies ermöglicht eine aus Transportkundensicht rechtzeitige Mitteilung um 13:30 Uhr (vgl. Tenorziffer 3 lit. a) sublit. aa)).

Die Beschlusskammer hält es für eine zwingende Eigenschaft fester Kapazitätsprodukte, dass der Transportkunde rechtzeitig Kenntnis über die Höhe erlangt, zu der seine Netznutzung keinem Unterbrechungsrisiko unterliegt. Diesen Betrag muss er in den bei der Vermarktung verwendeten Kapazitätseinheiten absolut beziffern können, also gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/459 in kWh/h oder kWh/d. Für unzureichend hält die Beschlusskammer mithin die Erklärung, dass sich die Transportberechtigung bei kurzfristigen auftretenden Engpässen auf einen relativen Anteil an der verfügbaren Transportkapazität beschränkt. Ein solches Kapazitätsprodukt machte tatsächlich

bestehende Risiken nicht hinreichend transparent und entspräche letztlich der Systematik eines unterbrechbaren Produkts mit modifizierten Kürzungsregeln; nach Auffassung der Beschlusskammer würden die betroffene Anteile des Produkts unsachgerecht als „fest“ bezeichnet.

Bewertung des Gutachtens Kapazitätsprodukte, S. 155: „bFZK-Produkte mit Lastbedingung ermöglichen die Netznutzung auf fester Basis soweit bestimmte, für den Transportkunden nicht transparente, Flussbedingungen erfüllt sind. Aufgrund der Ergebnisse des Vergleichs dieser beiden Produktkategorien in Abschnitt 2.3.2 sind die derzeitigen bFZK-Produkte mit Lastbedingung aus Netznutzersicht weitgehend uFZK gleichzusetzen.“

Im Ergebnis werden auch in Zukunft Anteile kurzfristigen Unterbrechungsrisiken unterliegen, allerdings muss der Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis seiner Ermittlungen mitteilen, was zu einem diskriminierungsfreien und transparenten Netzzugang beiträgt.

Für rechtzeitig hält die Beschlusskammer eine Mitteilung am Vortag eines jeweiligen Gastages (D-1), 13:30 Uhr. Sie folgt dabei Anregungen des FNB-Gas, der OGE und der EnBW, die ursprünglich in der zweiten Konsultation genannten Zeitpunkte (D-1, 10:00 Uhr und 12:00 Uhr) hinauszuschieben. Durch die spätere Überprüfung des Eintritts der Bedingung und Mitteilung kann die Prognosegüte verbessert werden.

Die Mitteilung hat somit zu erfolgen, bevor der Transportkunde seine initiale Nominierung abgegeben haben muss (D-1, spätestens 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ). Diese initiale Nominierung kann Beschränkungen für die spätere Renominierung zur Folge haben.

Vgl. Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1.), Anlage: Standardkapazitätsvertrag Gas, § [5] Nominierung und Renominierung.

Außerdem erfolgt die Mitteilung noch vor dem Beginn der rollierenden Auktionen für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität (D-1, 16:30 Uhr MEZ bzw. MESZ; vgl. Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/459). Der Transportkunde ist somit in der Lage, durch weitere „Day-ahead“-Buchungen jene Differenz auszugleichen, die zwischen seinem unbedingten Transportbedarf und seinen Transportberechtigungen ohne Unterbrechungsrisiko besteht.

(3) Weitere Abwägung der Beschlusskammer

Durch die Regelung wird nach Ansicht der Beschlusskammer ein diskriminierungsfreier und transparenter Netzzugang gefördert. Zwar ist im Rahmen der Konsultationen geäußert worden, dass die bisher vermarkteten bFZK-Produkte in bestimmten Nutzungsszenarien gewisse Vorteile bieten. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer überwiegende Vorteile für den Gasmarkt.

Im Rahmen beider Konsultationen äußerten INES, innogy sowie SEEL (jeweils Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Konsultation) die Befürchtung, dass es zu einem geringeren Angebot von bFZK beziehungsweise generell festen Kapazitäten kommen könne. Daher solle eine Vortagsaufteilung jedenfalls nicht ausnahmslos für alle bFZK-Produkte gelten. Von Seiten des BDEW und des FNB-Gas wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Vortagsermittlung sich negativ auf das

kurzfristige Angebot fester Kapazitäten („Day-ahead“ und untertäglich) auswirke. Dies gelte sowohl hinsichtlich $bFZK_{last}$ als auch $bFZK_{temp}$.

Diese Bedenken teilt die Beschlusskammer nicht. Nach ihrer Ansicht sollte sich die Vortagsermittlung jedenfalls nicht nachteilig auf das langfristige Angebot (Jahr, Quartal, Monat) betroffener Kapazitätsprodukte auswirken. Die Angebotshöhe beruht nach wie vor auf den langfristigen Netzrechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 9 GasNZV. Die Vortagsermittlung soll lediglich die für einen konkreten Gastag bestehenden Unterbrechungsrisiken transparent machen. Die Leistungsfähigkeit des Fernleitungsnetzes wird nicht beeinträchtigt, sie führt lediglich zu einer klaren Kommunikation vorhandener Kürzungs- beziehungsweise Unterbrechungsrisiken. Für letztlich nicht überzeugend hält die Beschlusskammer daher den Hinweis des FNB-Gas (zweite Konsultation), dass es nur äußerst selten zu Unterbrechungen gekommen sei. Wenn der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber sich nicht zu einer Zusage der Netznutzung auf unbedingte fester Basis für den nächsten Gastag in der Lage sieht, ist es auch gerechtfertigt, dieses Risiko transparent zu benennen.

Nachteilige Auswirkungen sollten auch für das kurzfristige Angebot („Day-ahead“ und untertäglich) nicht bestehen. Mit der Vortagsermittlung und der Ausweisung des unterbrechbaren Anteils sollten keine anderen physischen Flüsse einhergehen. Deshalb sollte sich auch die Notwendigkeit, die Netznutzung zu unterbrechen, nicht häufiger einstellen als zuvor. Im Falle der $bFZK_{last}$ werden zukünftig zwar Anteile des Produkts von der Vortagsermittlung an als unterbrechbar bezeichnet, die bislang bis zur tatsächlichen Kürzung vollständig als fest galten. Die unterbrechbaren Anteile sind gemäß Tenorziffer 1 lit. c) jedoch nachrangig zu sämtlichen uFZK zu unterbrechen (Rang 3). Da sich die relative Transportberechtigung somit nicht verschlechtert, hält die Beschlusskammer die Vortagsaufteilung auch hier für sachgerecht. Die Mitteilung führt zu besserer Transparenz und erlaubt den Transportkunden ein entsprechendes Portfoliomanagement, also unterbrechbare Anteile gebuchter Kapazitäten durch feste „Day-ahead“-Kapazitäten abzusichern. Durch die Vortagsmitteilung entfällt zwar die Möglichkeit kurzfristig wirkender „verfestigende[r] Lastflussbedingung[en]“.

Vgl. Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 33, Fn. 21.

Nach Auffassung der Beschlusskammer wird durch die vorgesehene Unterbrechungsreihenfolge eine vergleichbare Wirkung erzielt.

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch unter der Berücksichtigung, dass Kürzungen der $bFZK_{last}$ in den letzten Gaswirtschaftsjahren nur äußerst selten oder gar nicht erforderlich gewesen sind. Denn zum einen trifft dies je nach Ein-/Auspeisepunkt auch auf viele uFZK zu.

Vgl. die Erhebungen im Rahmen des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/612 („MARGIT“); dort Anlage I sowie das „Berechnungstool“, abrufbar auf der Internetseite der Regulierungsbehörde.

Zum anderen kommt es nach den vorstehenden Erwägungen nicht auf die Häufigkeit der Unterbrechungen in der Vergangenheit an, sondern darauf, ob der Fernleitungsnetzbetreiber sie für den bevorstehenden Gastag verbindlich ausschließt.

Die Beschlusskammer hat schließlich von der ursprünglich konsultierten Regelung Abstand genommen, beginnend mit der Vortagsermittlung nur noch das Angebot von FZK, DZK und uFZK für den folgenden Gastag zuzulassen.

Vgl. Tenorziffer 1 lit. b) sublit. i) Abs. (6) des Konsultationsdokuments vom 21.12.2018.

Zwar fand diese Regelung Zuspruch verschiedener Konsultationsteilnehmer (EFET, EnBW im Rahmen der zweiten Konsultation). Allerdings ist auch darauf hingewiesen worden, dass hierdurch das kurzfristige Angebot fester Kapazitäten eingeschränkt werde, was unter anderem nachteilige Auswirkungen auf den Regelle Energiemarkt haben könne (BDEW, FNB-Gas, innogy). Das kurzfristige FZK-Angebot werde geringer ausfallen als das Angebot von bFZK, also der Summe der festen und unterbrechbaren Anteile. Darüber hinaus ist auf den technischen Umsetzungsaufwand und Fragen der Umsetzung im Falle von Kapazitätsrückgaben hingewiesen worden (FNB-Gas im Rahmen der zweiten Konsultation).

Die Beschlusskammer hielt das ausschließliche Angebot von FZK und uFZK weiterhin für konsequent. Allerdings kann den Stellungnahmen entnommen werden, dass nicht in allen Nutzungsfällen die Vorteile eindeutig überwiegen. Die Beschlusskammer sieht daher von einer Untersagung der kurzfristigen Vermarktung von bFZK vorerst ab.

3.3.1.2.3. Vorgaben betreffend bFZK_{temp} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (3))

(1) Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 3 lit. a) muss die Temperaturbedingung in einer Weise definiert sein, die einem Dritten die exakte Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile anhand der Referenztemperatur erlaubt. Hierdurch soll Transportkunden eine verlässliche Planung für das eigene Produktportfolio ermöglicht werden wie auch eine Kontrolle der vom Fernleitungsnetzbetreiber angestellten Ermittlung der Anteile. Dieser Vorgabe dürften die bislang vermarkteten bFZK_{temp}-Produkte bereits entsprechen. Ein bestimmter Referenztemperaturwert hat mithin eine bestimmte Aufteilung zur Folge, ohne Abhängigkeit von weiteren Faktoren.

Von der Vorgabe eines konkreten Intervalls für das Verhältnis zwischen Referenztemperatur und Aufteilung - wie im Gutachten Kapazitätsprodukte (S. 157) angeregt - sieht die Beschlusskammer ab. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen möglichst passgenaue Lösungen entwickeln können. Auch in den Konsultationen ist keine entsprechende Forderung geäußert worden.

(2) Die von den Fernleitungsnetzbetreibern als Datenquelle für den Eintritt der Temperaturbedingung genutzten Wetterdaten müssen allgemein zugänglich sein, Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 3 lit. b). Nach Ansicht der Beschlusskammer bedarf es keiner Beschränkung auf einen öffentlichen Wetterdienst. Die Beschlusskammer folgt hiermit dem Hinweis des FNB-Gas (zweite

Konsultation), dass Fernleitungsnetzbetreiber mitunter nicht zur Weitergabe der Wetterdaten berechtigt sind. Wichtig ist die allgemeine Zugänglichkeit der Informationen zur Nachvollziehbarkeit und Prognostizierbarkeit der Temperaturmessungen. Ausschlaggebend sollte die sachliche Eignung der jeweiligen Temperaturmessung sein, die vorhandenen Netzrestriktionen möglichst genau abzubilden. Sollten beispielsweise andere Wetterstationen, die keinem öffentlichen Wetterdienst zugeordnet sind, für die Ermittlung der Referenztemperatur besser geeignet sein, so sollten sie auch zum Einsatz kommen können.

(3) Ebenfalls Abstand nimmt die Beschlusskammer von der Forderung des Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 157), den Zusammenhang zwischen Referenztemperatur und Umfang der garantierten Erfüllung in zyklischen Abständen (jährlich) anpassbar zu machen, um auf Änderungen des Abnahmeverhaltens adäquat Bezug zu nehmen. Auch unter Einräumung eines vom Gutachten geforderten Kündigungsrechts wäre bei einer zyklischen Anpassung der festen Anteile von bereits zugewiesenen bFZK eine mehrjährige Vermarktung unter Transparenzgesichtspunkten, Marktanforderungen und den gesetzlichen Regelungen nicht durchführbar.

3.3.1.2.4. Vorgaben betreffend bFZK_{last} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. (4))

(1) Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 4 ist die jeweilige Lastbedingung vor der Vermarktung zu definieren. Die Lastflussprognosen und damit die Aufteilungen in feste und unterbrechbare für einen jeden Gastag (D) erfolgen auf Grundlage der Daten, die im Zeitpunkt der Ermittlung nach Abs. (2) vorliegen.

Aufgrund bereits dargelegter Erwägungen (3.3.1.2.1.) unterbindet die Beschlusskammer nicht das Angebot von bFZK_{last} und folgt insoweit nicht der Empfehlung Gutachtens Kapazitätsprodukte (S. 155). Den Defiziten bisheriger bFZK_{last}-Produkte hinsichtlich Transparenz soll durch eine nachvollziehbare Definition der Netzrestriktionen und durch die Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile am Vortag begegnet werden. Auf der klaren Definition der Lastflussbedingung beruhen die Veröffentlichungen nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. bb), darunter beispielhafte Darstellungen relevanter Lastflussszenarien. Hiermit bezweckt die Beschlusskammer, die Nachvollziehbarkeit für Transportkunden zu erhöhen und belastbare Informationen verfügbar zu machen. Diese Mindestanforderungen hält die Beschlusskammer für unverzichtbar, da Transportkunden - im Gegensatz zu Temperaturbedingungen nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 3 - die Berechnung der festen und unterbrechbaren Anteile nicht selbst werden durchführen können.

(2) Sofern der Vermutung des FNB-Gas (zweite Konsultation) zutreffen sollte, dass die Vortagsermittlung sowie die die hier genannten Anforderungen zu einem geringeren Angebot von bFZK_{last} führen werden, wäre dieses Ergebnis hinzunehmen. Nach Ansicht der Beschlusskammer würden feste Kapazitäten nämlich nur scheinbar reduziert, denn ohne die genannten Anforderungen ist die Bezeichnung als festes Kapazitätsprodukt nicht gerechtfertigt. Können feste Kapazitätsprodukte nicht im notwendigen Umfang transparent und nachvollziehbar gemacht werden, handelt es

sich aus Sicht des Transportkunden letztlich um uFZK mit einer geringeren Unterbrechungswahrscheinlichkeit.

Vgl. Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 34 und 155.

3.3.1.2.5. Vorgaben betreffend bFZK_{komb} (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. (5))

Nach Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. (5) sind bei dem Kombinationsprodukt bFZK_{komb} grundsätzlich die Anforderungen der bFZK_{temp} wie der bFZK_{last} zu beachten. Hierdurch möchte die Beschlusskammer Umgehung der Anforderungen verhindern. Im Falle der bFZK_{komb} kann nicht – wie es Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) Abs. 3 lit. a) für die bFZK_{temp} vorgibt – die Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile durch den Transportkunden selbst allein anhand der Referenztemperatur ermittelt werden. Jedoch muss die sich aus der Kombination der Bedingungen ergebende Aufteilung am Vortag endgültig ermittelt werden.

3.3.1.3. Ausgestaltung von DZK (Tenorziffer 1 lit. b sublit. bb)

(1) Bei der Ausgestaltung der Zuordnungsauflagen von DZK sollen - soweit technisch möglich - auch Ein-/Ausspeisepunkte außerhalb des Fernleitungsnetzes des vermarktenden Betreibers einbezogen werden. Eine pauschal an Eigentumsgrenzen orientierte Beschränkung der Zuordenbarkeit liefe der Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber zuwider, zusammenzuarbeiten, um aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte in möglichst großem Umfang anzubieten (§ 11 Abs. 1 S. 2 GasNZV). Der Anregung des FNB-Gas (zweite Konsultation), einen expliziten Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufzunehmen, hat die Beschlusskammer nicht entsprochen. Hierdurch soll der Ausnahmecharakter derartiger Fälle betont werden. Insbesondere bei sogenannten „pipe-in-pipe“-Lösungen, also dem Bruchteileigentum verschiedener Fernleitungsnetzbetreiber an einem Leitungssystem, dürften Beschränkungen schwer zu begründen sein. Die notwendigen informationstechnischen Voraussetzungen werden bereits im Rahmen der Einrichtung virtueller Kopplungspunkte eingeführt und stellen somit keine Hürde für den netzbetreiberübergreifenden Ausweis von DZK dar.

(2) Die Beschlusskammer hat von weiteren Standardisierungen der DZK abgesehen. Der FNB-Gas hat darauf hingewiesen, dass man eine Vereinheitlichung des Produktes im Rahmen der Weiterentwicklung der gemeinsamen Vertragsstandards (Anlage 1 zur KoV) verfolge. Die Beschlusskammer begrüßt dies und hält daher weitere Festlegungen derzeit für nicht erforderlich.

3.3.1.4. Unterbrechungsreihenfolge (Tenorziffer 1 lit. c))

Durch Tenorziffer 1 lit. c) werden Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, bei der Unterbrechung von Kapazitäten an einem bestimmten Einspeise- oder Ausspeisepunkt die vorgegebene Reihen-

folge einzuhalten. Die Regelungen beziehen sich allein auf uFZK sowie die unterbrechbaren Anteile von bFZK und DZK. Hinsichtlich FZK und der festen Anteile von bFZK und DZK bleibt es bei dem Grundsatz, dass nur in den durch Gesetz und Rechtsverordnung geregelten Fällen des Ruhens beziehungsweise der Befreiung von Leistungspflichten Anpassungen vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus bleiben gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich des vorrangigen Netzzugangs für Transportkunden von Biogas von den Regelungen der Tenorziffer 1 lit. c) unberührt. Demnach sind Biosgaskapazitäten innerhalb eines Ranges unabhängig vom Zeitstempel zuletzt zu unterbrechen, sofern die Regelung des Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 keine Anwendung findet.

Bislang waren Fernleitungsnetzbetreiber neben der definierten Abfolge nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 für „unterbrechbare Kapazität“ in der Bestimmung der Unterbrechungsreihenfolge lediglich an die allgemeinen Anforderungen des diskriminierungsfreien Netzzugangs gebunden. Das konkrete Vorgehen bei festen Kapazitätsprodukten mit unterbrechbaren Anteilen unterschied sich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (vgl. Gutachten Kapazitätsprodukte, S. 45 f.). Der unterbrechbare Anteil fester Kapazitätsprodukte wurde nicht unter Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 gefasst und feste Kapazitätsprodukte mit unterbrechbaren Anteilen wurden im Unterbrechungsfall ratierlich gekürzt, ohne Rücksicht auf den vertraglichen Zeitstempel. Dieses uneinheitliche Vorgehen und die mangelnde Nachvollziehbarkeit haben eine Regelung erforderlich gemacht.

(1) Keine punktübergreifende Regelung

Mit der Festlegung werden keine punktübergreifenden Regelungen und Reihenfolgen von Unterbrechungen getroffen. Punkte der internen Bestellungen sind von den Regelungen nicht berührt, zumal dort gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 GasNZV streng genommen keine Kapazitätsprodukte im Sinne von § 11 GasNZV angeboten werden. Die Entscheidung, an welchem Buchungspunkt ein spezifischer Engpass durch Unterbrechungen zu heilen ist, obliegt im Rahmen der Netzbewirtschaftung und Systemverantwortung grundsätzlich dem Fernleitungsnetzbetreiber. Die gegebenenfalls von ihm zu treffende Auswahl des Buchungspunktes oder der Buchungspunkte muss in Übereinstimmung mit dieser Festlegung diskriminierungsfrei und netzdienlich erfolgen.

Die Beschlusskammer folgt somit nicht den Anregungen verschiedener Konsultationsteilnehmer, punktübergreifende Regelungen zu treffen. Von EFET und EnBW wurde im Rahmen der Konsultation vorgetragen, dass eine punktscharf anzuwendende Vorgabe zur Unterbrechungsreihenfolge das von der Beschlusskammer angestrebte Ziel, DZK als ein gegenüber uFZK höherwertiges Produkt zu klassifizieren, gefährden könne. Deshalb müsse sichergestellt werden, dass bei DZK sowohl am Ein- als auch am Ausspeisepunkt (also punktübergreifend) die jeweiligen uFZK bereits vollständig unterbrochen wurden, bevor der unterbrechbare Anteil der DZK unterbrochen wird. Ansonsten läge es in den Händen des Fernleitungsnetzbetreibers, ob dieser erst die DZK oder die uFZK bediene.

Die Beschlusskammer folgt dieser Stellungnahme nicht, da Zweifel an der Allgemeingültigkeit der ausgeführten Problematik bestehen. EFET beschreibt das Problem bezogen auf die DZK eines bestimmten Ein- und eines bestimmten Ausspeisepunktes; auch die Schilderung der EnBW bezieht sich auf ein DZK-Produkt, das an einem bestimmten Netzanschlusspunkt und einem sogenannten „Ausgleichsentry“ angeboten wird. Von anderen Stellungnehmenden wurden ähnliche Bedenken nicht vorgebracht. Die Beschlusskammer folgert hieraus, dass die dargelegte Problematik nicht generell auftritt. Darum hielte sie es auch nicht für sachgerecht, eine allgemeingültige Regelung festzulegen, die auf alle DZK-Produkte angewendet wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Marktgebietszusammenlegung und die damit einhergehenden Veränderungen bei den Kapazitätsprodukten. Dennoch erkennt die Beschlusskammer an, dass der von EFET und EnBW beschriebene Fall zukünftig eine Spezifizierung der Regeln zur Unterbrechungsreihenfolge erforderlich machen könnte. Die Beschlusskammer kann das zukünftige DZK-Angebot im gemeinsamen Marktgebiet nur unzureichend antizipieren und nimmt deshalb zunächst Abstand von Regelungen zur Unterbrechungsreihenfolge hinsichtlich DZK. Ungeachtet dessen besteht die Vorgabe, dass die Auswahl der zu unterbrechenden Punkte den angestrebten physischen Effekt erzielen und diskriminierungsfrei erfolgen muss. Die Beschlusskammer wird daher die Handhabung durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die Auswirkungen losgelöst von der Marktgebietszusammenlegung weiter beobachten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.

(2) Betreiberübergreifende Unterbrechungsreihenfolge

Des Weiteren wird klargestellt, dass die punktscharfe Anwendung der Unterbrechungsreihenfolge betreiberübergreifend zu erfolgen hat, sofern ein physischer Punkt durch mehrere Netzbetreiber bewirtschaftet wird. An einem solchen Punkt müssen demnach zunächst die unterbrechbaren Kapazitäten aller an diesem Punkt tätigen FNB unterbrochen sein, bevor eine Unterbrechung der unterbrechbaren Anteile von bFZK oder DZK in Betracht kommt. Die OGE (zweiten Konsultation) hat darauf hingewiesen, dass es ansonsten zu Unterbrechungen kommen könne, die strömungsmechanisch nicht sinnvoll seien. Das Transportvermögen des Leitungssystems werde dann nicht vollständig ausgenutzt.

Die Beschlusskammer teilt diese Einschätzung. Ziel einer Unterbrechung von Kapazitäten ist es, in einer Situation der netztechnischen Überlastung, die strömungsmechanische Integrität des Netzes im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Im Fokus steht also die Infrastruktur selbst und nicht die dazugehörigen Betreiber. Daraus folgt, dass an physischen Punkten, die vermarktungstechnisch in mehrere Buchungspunkte aufgeteilt sind, die Vermarktungsebene in den Hintergrund rückt.

(3) Unterbrechung nach Rang 1

Die vorrangige Unterbrechung (Rang 1) jenes Teils einer Renominierung, der die zulässigen Grenzen überschreitet, beruht auf § [5] Nr. 5 S. 2 Standardkapazitätsvertrag Gas.

Diese Klausel haben Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund des Beschlusses vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1), in Kapazitätsverträge aufzunehmen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Vorgaben zur Einschränkung des Nominierungsrechts nicht umgangen werden. Durch die vorrangige Unterbrechung wird verhindert, dass den Transportkunden aus der Nichtbeachtung der Renominierungsgrenzen ungerechtfertigte Vorteile erwachsen.

Vgl. Begründung des Beschlusses vom 24.02.2011, Az. BK7-10-001, S. 52f.

(4) Unterbrechung nach Rang 2

Die darauffolgende Unterbrechung von uFZK (Rang 2) ergibt sich bereits aus dem Begriff der unterbrechbaren Kapazität. Im Unterschied zu festen Kapazitätsprodukten, auch solchen mit unterbrechbarem Anteil, zeichnet es uFZK aus, dass sie unterbrochen werden kann, wenn die Summe der Nominierungen die Gasmenge übersteigt, die an einem bestimmten Netzpunkt fließen kann.

Vgl. Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459.

(5) Unterbrechung nach Rang 3

Der unterbrechbare Anteil von bFZK und DZK wird nachrangig zu uFZK unterbrochen (Rang 3). Diese Privilegierung fester Kapazitätsprodukte mit unterbrechbarem Anteil beruht auf der Erwägung, die Unterbrechungsrisiken dieser Produkte so gering zu halten als irgend möglich. Feste Kapazitäten – einschließlich solcher mit unterbrechbaren Anteilen – sollten stets eine der uFZK vorrangige Transportberechtigung einräumen. Die Beschlusskammer folgt hiermit dem in der Verordnungsbegründung zu § 13 GasNZV zum Ausdruck gebrachten Verständnis, dass es sich bei bFZK und DZK um „feste Kapazitätsprodukte“ handelt.

Vgl. die Begründung der Änderung des § 13 Abs. 2 GasNZV in: BR-Drs. 419/17, S. 13.

Der überwiegende Teil der Konsultationsteilnehmer (u.a. BDEW, EFET, EnBW, Equinor, FNB Gas, INES) unterstützt diese Privilegierung fester Kapazitätsprodukte mit unterbrechbaren Anteilen.

Entgegen den Anregungen der INES und der Beigeladenen zu 2) sieht die Beschlusskammer davon ab, innerhalb von Rang 3 zwischen unterbrechbaren Anteilen der bFZK und DZK zu differenzieren. Es wird also nicht das eine Produkt vorrangig zum anderen unterbrochen. Die beiden Produktkategorien haben unterschiedliche Eigenschaften und bedienen damit unterschiedliche Anwendungszwecke, weshalb es aus Sicht der Beschlusskammer nicht ohne weiteres möglich und auch nicht erforderlich ist, eine generelle Höherwertigkeit der einen gegenüber der anderen Produktkategorie festzulegen. Eine solche Einschätzung der Höherwertigkeit liegt letztlich beim Transportkunden und ist vom konkreten Anwendungsfall abhängig. Eine generelle Privilegierung,

beispielsweise wie gefordert der bFZK, ist aus Sicht der Beschlusskammer daher nicht sachgerecht.

(6) Unterbrechung innerhalb eines Rangs nach Zeitstempel

Innerhalb der Ränge erfolgt eine Unterbrechung entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Vertragsschlusses, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Bei Gleichzeitigkeit des Vertragsschlusses werden die Kapazitäten anteilig im Verhältnis der gesamt von den Transportkunden gebuchten Kapazität unterbrochen. Diese Vorgabe entspricht Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459, der von „unterbrechbaren Kapazitäten“ spricht.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben dies bisher so interpretiert, dass sich die Anwendung auf uFZK beschränkt. Folglich haben sie den unterbrechbaren Anteil fester Kapazitätsprodukte unabhängig vom vertraglichen Zeitstempel immer ratierlich unterbrochen. Das heißt beispielsweise, dass der unterbrechbare Anteil gebuchter fester „Day-ahead“-Kapazitäten gleichrangig zu dem unterbrechbaren Anteil gebuchter Jahreskapazitäten unterbrochen wurde. Im Rahmen der Konsultationen haben sich BDEW, FNB Gas und INES für einen Fortbestand dieses Vorgehens ausgesprochen und damit begründet, dass bFZK und DZK als feste Kapazitätsprodukte klassifiziert seien. Die Vorgabe der ratierlichen Kürzung bei FZK sei deshalb analog auch für bFZK und DZK anzuwenden und gelte auch für den unterbrechbaren Anteil. Ungeachtet der Frage, ob Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht bereits entsprechend auf unterbrechbare Anteile fester Kapazitätsprodukte anzuwenden ist, hält die Beschlusskammer auch hier eine Unterbrechung nach Zeitstempel für sachgerecht. Einerseits entfällt so die Gewissheit, wenigstens in Höhe des relativen Anteils transportieren zu können. Andererseits fügt sich diese Regelung in den bestehenden Rechtsrahmen ein. Nach Wertung des Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der vertragliche Zeitstempel ein geeignetes Instrument, um einen Interessenausgleich zu schaffen. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann durch eine entsprechend langfristige Buchung gesenkt werden; der Transportkunde kann also die Chancen und Risiken selbst abwägen. Die Gefahr eines Marktverschlusses wird durch die etablierten Engpassmaßnahmen entschärft. Durch die Anwendung des vertraglichen Zeitstempels wird der Netzzugang daher transparenter, das Unterbrechungsrisiko planbarer und Marktsignale können ihre Wirkung entfalten. Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, dass bei einer ratierlichen Unterbrechung der unterbrechbaren Anteile einer bFZK (von innogy gefordert) das Risiko der Transportkunden bei Geschäften im Regelenergiemarkt und in Hochlastphasen mit Preisspitzen im Handelsmarkt dadurch begrenzt sei, dass im Falle einer Unterbrechung die jeweiligen Transportkunden nicht vollständig unterbrochen werden. Auch langfristig buchende Transportkunden gehen ein bestimmtes Risiko ein. Aus den Ausführungen von innogy geht aus Sicht der Beschlusskammer nicht hervor, warum dieses Risiko niedriger zu gewichten wäre als das finanzielle Risiko, welchem kurzfristig agierende Transportkunden im Falle einer vollständigen Unterbrechung ihrer Kapazitäten ausgesetzt sind. Auch unabhängig von den

Ausführungen in der Stellungnahme von innogy sieht die Beschlusskammer die Inhaber von kurzfristigen Kapazitätsprodukten durch die Anwendung des Zeitstempels keinem derart außergewöhnlichen Risiko ausgesetzt, als dass eine Abweichung vom Grundsatz des Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 gerechtfertigt wäre.

3.3.2. Festlegungen zum Übernominierungsverfahren (Tenorziffer 2)

(1) Mit Tenorziffer 2 regelt die Beschlusskammer die Voraussetzungen und nähere Ausgestaltung des Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung untertägiger uFZK. Aufgrund der engen zeitlichen Taktung der Auktionen für untertägige feste Kapazität (Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/459) werden im Anschluss keine separaten Auktionen für untertägige uFZK mit gleicher Laufzeit durchgeführt. Stattdessen hat die Zuweisung untertägiger uFZK mittels Übernominierungsverfahren zu erfolgen (Art. 36 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459). Als „Übernominierung“ definiert Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2017/459 die Berechtigung von Netznutzern, die die Mindestanforderungen für die Einreichung von Nominierungen erfüllen, unterbrechbare Kapazität jederzeit untertägig nachzufragen, indem sie eine Nominierung einreichen, durch die die Summe ihrer Nominierungen die von ihnen kontrahierte Kapazität übersteigt. Nach § 50 Abs. 1 Nr. 19 GasNZV ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Festlegungen zu den Voraussetzungen, dem Verfahren und die nähere Ausgestaltung eines Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung untertägiger uFZK zu treffen.

(2) Im Rahmen der ersten Konsultation ist auf die unterschiedliche Handhabung des Übernominierungsverfahrens durch die Fernleitungsnetzbetreiber hingewiesen (EFET, RWE, EnBW) worden. Gegenwärtig sei unklar, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt eine Übernominierung in Betracht komme.

Nach Ansicht der Beschlusskammer verbleiben nach den Vorgaben des Art. 36 der Verordnung (EU) 2017/459 gewisse Umsetzungsspielräume, die zur Förderung eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs einheitlich mit Blick auf das gemeinsame deutsche Marktgebiet ausgestaltet werden sollten.

(3) Anwendungsbereich des Übernominierungsverfahrens

Das Übernominierungsverfahren für die Zuweisung untertägiger uFZK kommt an Kopplungspunkten sowie Ein-/Auspeisepunkten zur Anwendung, deren Kapazitäten mittels Auktionen auf einer Kapazitätsbuchungsplattform vergeben werden.

(a) Für Kopplungspunkte (Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/459) und virtuelle Kopplungspunkte (Art. 3 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2017/459) folgt dies aus Art. 32 Abs. 6 der Verordnung

(EU) 2017/459. Danach erfolgt die Zuweisung untertägiger uFZK mittels eines Übernominierungsverfahrens. Diese Regelung gilt auch für Einspeisepunkte aus Drittländern und Ausspeisepunkte in Drittländer.

Vgl. Erstreckungsentscheidung nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 im Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1).

(b) Darüber hinaus kommt das Übernominierungsverfahren auch an sonstigen Ein-/Ausspeisepunkten zur Anwendung, deren Kapazitäten mittels Auktionen auf einer Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben sind. Nach Ansicht der Beschlusskammer entspricht dies einer konsequenten Umsetzung der Verweise der Gasnetz Zugangsverordnung auf die Verordnung (EU) 2017/459. Dies entspricht auch einer Forderung aus der zweiten Konsultation (INES).

Hiervon betroffen sind gegenwärtig Punkte von und zu Speicheranlagen, nicht hingegen die in § 13 Abs. 3 GasNZV genannten Ein-/Ausspeisepunkte oder gar interne Bestellungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 GasNZV). An Punkten von und zu Speicheranlagen sind Kapazitäten durch Auktionen zuzuteilen; die Auktionen haben den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 zu entsprechen (§ 13 Abs. 1 S. 1 und 4 GasNZV). Mit dieser Regelung wollte der Verordnungsgeber „identische Rahmenbedingungen“ für den Erwerb von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Kopplungspunkten und Punkten von und zu Speicheranlagen schaffen.

BR-Drs. 419/17, S. 13f.

Aus Sicht der Beschlusskammer wird dieses Ziel nur erreicht, wenn die Verweisung des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV extensiv ausgelegt wird. Sie ist nicht nur auf die Auktionsverfahren im Sinne der Verordnung (EU) 2017/459 zu erstrecken, sondern auch auf das Übernominierungsverfahren für unterbrechbare untertägige Kapazität. Identische Rahmenbedingungen sind erst dann geschaffen, wenn sämtliche an Kopplungspunkten geltenden Zuweisungsregeln auch auf die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen Anwendung finden.

3.3.2.1. Frühester Zeitpunkt der Kapazitätszuweisung (Tenorziffer 2 lit. a))

(1) Die Zuweisung untertägiger uFZK mittels Übernominierungsverfahren kann frühestens nach Abschluss der Auktionen für Tageskapazitäten erfolgen. Erst nach Beendigung der Auktionen für feste und gegebenenfalls unterbrechbare Tageskapazitäten kann eine - bereits eingereichte - Nominierung, die die kontrahierte Kapazität übersteigt, als Nachfrage des Transportkunden nach untertägiger uFZK eingestuft werden und eine Zuweisung dieser Kapazität im Wege des Übernominierungsverfahrens bewirken. Der Zeitpunkt folgt aus der vorrangigen Vermarktung der Standardkapazitätsprodukte mit längerer Laufzeit nach Art. 32 Abs. 10 i.V.m. Art. 8 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/459, hier also des unterbrechbaren Tages-Kapazitätsprodukts. Die Beschlusskammer greift damit die Forderung von EnBW und EFET (zweite Konsultation) auf.

(2) Mit dem Tenor zu 2 lit. a) wird darüber hinaus klargestellt, dass nach Beendigung der Auktionen für unterbrechbare Tages-Kapazitätsprodukte die untertägige uFZK zu jeder Zeit mittels Übernominierung nachgefragt und zugewiesen werden kann, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Dies entspricht der Vorgabe aus Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2017/459.

3.3.2.2. Vollständiger Verkauf bzw. Nichtangebot fester Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 2 lit. b))

Die Zuweisung untertägiger uFZK mittels Übernominierung setzt voraus, dass alle festen (verbindlichen) Kapazitätsprodukte vollständig verkauft worden sind oder gar nicht angeboten wurden.

(1) Vollständiger Verkauf fester Kapazität

Der vollständige Verkauf fester Kapazität als Voraussetzung des Übernominierungsverfahrens ergibt sich aus Art. 32 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459. Auch feste Kapazitätsprodukte mit unterbrechbarem Anteil sind im Sinne dieser Festlegung als verbindliche Kapazitäten anzusehen.

Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 20 dieses Beschlusses.

Dementsprechend müssen untertägige bFZK und DZK vollständig verkauft sein, bevor Transportkunden untertägige uFZK mittels Übernominierung zugewiesen werden kann.

(a) Sinn und Zweck dieser Bedingung ist die möglichst (kosten-) effiziente Nutzung der Netzinfrastruktur. Diese verlangt, dass feste Kapazitäten vorrangig zu unterbrechbaren Kapazitäten vermarktet werden. Könnten Transportkunden unabhängig hiervon uFZK buchen, so profitierten sie von gegebenenfalls höheren Rabatten, obwohl nur eine äußerst geringe Unterbrechungswahrscheinlichkeit bestünde.

(b) Diese Bedingung ist auch zumutbar. Die Transportkunden erhalten auf diese Weise ein höherwertiges Kapazitätsprodukt. Dies gilt im Falle der DZK unabhängig vom Interesse an der konkreten Zuordnungsaufgabe, denn der unterbrechbare Anteil der DZK wird gemäß Tenorziffer 1 lit. c) nachrangig zu uFZK unterbrochen.

(c) Im Rahmen der zweiten Konsultationsrunde kritisierten unter anderen bayernets, BDEW und OGE die Vorgabe, dass auch DZK vorrangig zu uFZK zu vermarkten sei. DZK sei entwickelt worden, um spezielle Anforderungen an Transportdienstleistungen von Kunden zu erfüllen und zugleich zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Netzausbauten zu vermeiden. Zielgruppe dieses Produktes seien Transportkunden, welche ausschließlich an einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung interessiert seien. Durch die Anforderung der vorrangigen Ausbuchung aller festen Kapazitäten seien Transportkunden, selbst wenn sie ausschließlich an der Nutzung des virtuellen Handlungspunktes interessiert seien, gezwungen, DZK zu erwerben. Hierdurch würden sie unnötigerweise mit den an der Punkt-zu-Punkt-Verbindung interessierten Transportkunden konkurrieren und DZK blockieren. In der Folge entstehe eine überhöhte Nachfrage nach DZK, die dazu führen

könne, dass Transportkunden, welche den festen Anteil der DZK beispielsweise für die Steigerung der Versorgungssicherheit von Kraftwerken benötigen, nicht zum Zuge kommen.

Das Interesse dieser Marktteilnehmer, keine unnötig überhöhte Nachfrage nach DZK durch die Anforderungen des Übernominierungsverfahrens auszulösen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl kann der Forderung nicht nachgekommen werden. In Art. 32 Abs. 1 und 7 der Verordnung (EU) 2017/459 ist ausdrücklich die vorrangige Vermarktung verbindlicher untertägiger Kapazität angelegt. Dieser Rechtsgedanke ist auf DZK – trotz Einschränkungen der festen Netznutzung – zu übertragen. Nach Tenorziffer 1 lit. a) ist die DZK ein festes Kapazitätsprodukt, ihr unterbrechbarer Anteil ist nach Tenorziffer 1 lit. c) gegenüber uFZK privilegiert. Angesichts dieser Höherwertigkeit wäre es mit der Zielsetzung einer möglichst (kosten-) effizienten Nutzung der Netzinfrastruktur nicht vereinbar, von der vorrangigen Vermarktung abzusehen.

(2) Nichtangebot fester Kapazität

Die in Tenor zu 2 lit. b) vorgesehene Möglichkeit einer Übernominierung auch in dem Fall, dass feste Kapazität nicht angeboten wurde, entspricht der Forderung von verschiedenen Marktteilnehmern in der zweiten Konsultationsrunde (beispielsweise BDEW, EFET, EnBW, und SEEL). Sie ist für die Verauktionierung von uFZK längerer Laufzeiten im Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 ausdrücklich niedergelegt. Art. 32 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 enthält zwar in Bezug auf das Übernominierungsverfahren keine entsprechende Regelung, insoweit kann jedoch von einem Versehen ausgegangen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Bedingung nicht auch bei der Zuweisung von uFZK mittels Übernominierung gelten soll.

3.3.2.3. Kein Erfordernis der vorherigen Einbringung von Kapazität in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto (Tenorziffer 2 lit. c))

(1) Mit dem Tenor zu 2 lit. c) legt die Beschlusskammer fest, dass die Möglichkeit der Übernominierung grundsätzlich allen Transportkunden offensteht und nicht - wie in § 13d Ziffer 3 S. 1 Anlage 1 der KoV geregelt - nur solchen Transportkunden, die zuvor Kapazitäten in den Bilanzkreis beziehungsweise das Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag eingebracht haben. Zwar konnten die Fernleitungsnetzbetreiber schon bislang von dieser, die Möglichkeit der Übernominierung einschränkenden Bestimmung der KoV abweichen und in ihren Ergänzenden Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten regeln.

Vgl. § 13d Ziff. 3 S. 4 der Anlage 1 der KoV.

Von dieser Möglichkeit haben aber nur wenige Fernleitungsnetzbetreiber Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für eine Übernominierung waren daher uneinheitlich und für den Netznutzer wenig transparent. Die Regelung in Tenor 2 lit. c) war daher notwendig, um zur Förderung eines

effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs die Voraussetzungen für die Übernominierung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

(a) Auf die unterschiedliche Ausgestaltung ist im Rahmen der ersten Konsultationsrunde hingewiesen worden (EFET, EnBW sowie RWE). In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass einige Fernleitungsnetzbetreiber eine Buchung und Nominierung fester Kapazitäten als Voraussetzung für eine Übernominierung verlangten. Dies sei weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt.

(b) Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung. Für die oben genannte einschränkende KoV-Regelung besteht kein hinreichender sachlicher Grund. Es mag sein, dass die Abwicklung des Übernominierungsverfahrens für die Fernleitungsnetzbetreiber mit weniger informationstechnischem Aufwand verbunden ist, wenn das Übernominierungsverfahren nur solchen Transportkunden offensteht, die zuvor Kapazitäten in den Bilanzkreis beziehungsweise das Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag eingebracht haben. Doch dieser Gedanke des kosteneffizienten Netzbetriebs muss gegen die Einschränkung gegenüber solchen Transportkunden abgewogen werden, die auf dieser Grundlage nicht am Übernominierungsverfahren teilnehmen können. Zwar lässt sich die Einschränkung durch die Einbringung sehr geringer Kapazitäten, beispielsweise von einer Kilowattstunde, in den Bilanzkreis beziehungsweise das Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag erfüllen. Doch gerade im Hinblick auf neue Marktteilnehmer ist damit ein Diskriminierungspotenzial verbunden.

(c) Zudem ist allein Zeitmangel ausschlaggebend dafür, dass untertägige uFZK nicht über Auktionen, sondern im Wege eines Übernominierungsverfahrens zugewiesen werden. Zielsetzung des Übernominierungsverfahrens ist dagegen nicht, den Kreis der Netznutzer einzugrenzen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb nicht grundsätzlich jeder Netznutzer (wie bei Auktionsverfahren auch) Kapazitäten – in diesem Fall durch Übernominierung – erwerben können soll.

(d) Das Übernominierungsverfahren potenziell für alle Transportkunden zu öffnen, führt nicht dazu, dass unterbrechbare Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Tag oder länger im Vergleich dazu in unangemessener Weise an Attraktivität verlieren. Denn für die untertägige uFZK, die mittels Übernominierung erworben wird, bleibt im Vergleich zu den anderen unterbrechbaren Kapazitätsprodukten (z.B. Tages-uFZK) der generelle Nachteil bestehen, dass sie aufgrund des vertraglichen Zeitstempels vorrangig unterbrochen wird, vgl. Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459.

(e) Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 enthält darüber hinaus keine abweichenden Vorgaben, sondern lässt die Ausgestaltung des Übernominierungsverfahrens im Detail offen. Auch die Definition in Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2017/459 steht der vorliegenden Regelung nicht entgegen. Zwar stellt sie die Bedingung auf, dass die Summe der Nominierungen die jeweils kontrahierte Kapazität übersteigen muss. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn Kapazität im Umfang von Null kontrahiert (und eingebracht) wurde.

(f) Im Rahmen der zweiten Konsultationsrunde wurde die Regelung von den Marktteilnehmern (z.B. RWE, SEEL, BDEW) durchweg positiv bewertet. Auch wurde seitens des FNB-Gas der Hinweis gegeben, dass Fernleitungsnetzbetreiber, welche bisher eine Kapazitätseinbringung in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto verlangt haben, in Anbetracht des Festlegungsverfahrens anstreben, auf dieses Erfordernis im Rahmen des Übernominierungsverfahrens zu verzichten.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Buchung und/ oder Nutzung von Kapazitäten bleiben von der Regelung in Tenor zu 2 lit. c) unberührt. Der FNB-Gas (zweite Konsultation) hat auf die Klarstellung gedrungen, dass generelle Voraussetzungen für die Buchung und Nutzung von Kapazitäten auch im Falle der Übernominierung gelten müssen. Konkret hat der Verband die folgenden allgemeinen Anforderungen aufgelistet, die auch in der KoV niedergelegt sind:

- An einer Übernominierung interessierte Marktakteure müssen dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber als Transportkunden bekannt und als solche bei ihm registriert sein.
- Die Möglichkeit einer Bonitätsprüfung und – in begründeten Fällen – die Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung muss zugelassen sein.
- Der Transportkunde muss einen vollständig eingerichteten Bilanzkreis mitteilen, in welchen die durch Übernominierung gebuchten Kapazitäten eingebracht werden und sodann auch die entsprechende Allokation erfolgt.
- Bezogen auf den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkt ist ein erfolgreicher Kommunikationstest durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Transportkunde bzw. ein von ihm benannter Dritter technisch in der Lage ist, Nominierungsnachrichten zu senden sowie zu empfangen.

Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung. Die Voraussetzungen der Kapazitätsbuchungen und -nutzung sollten unabhängig von der Art des Zuweisungsverfahrens bestimmt werden, Ausnahmen können sich aus Besonderheiten des konkreten Zuweisungsverfahrens ergeben. Dies zeigt auch die Definition der Übernominierung in Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2017/459, die ausdrücklich auf die sonstigen Mindestanforderungen für die Einreichung von Nominierungen verweist. Die vom FNB-Gas genannten Anforderungen sind nachvollziehbar und stehen einer angemessenen Implementierung nicht entgegen.

3.3.2.4. Bestätigung der Buchung (Tenorziffer 2 lit. d))

(1) Nach Tenorziffer 1 lit. d) haben Fernleitungsnetzbetreiber einen Transportkunden über die Buchung untertägiger uFZK mittels Übernominierungsverfahren unmittelbar nach Vertragsschluss in einem standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahren zu informieren. Eine Information darüber, in welchem Umfang Kapazitäten durch Übernominierung gebucht wurden, ist erforderlich, weil der Vertrag ohne explizite Annahmeerklärung des Fernleitungsnetzbetreibers zustande kommt.

Die Bestätigung sollte unmittelbar nach Vertragsschluss in einem standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahren erfolgen. Standardisiert bedeutet, dass die zu übermittelnden Informationen in ihrem Format (Art und Weise der Übermittlung der Informationen) sowie ihrem Inhalt nach (Datenfelder und struktureller Aufbau) durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu vereinheitlichen sind. Massengeschäftstauglich müssen sowohl das Format als auch der Inhalt der zu übermittelnden Nachricht sein. Das Format, welches für die Übermittlung der Informationen zur Übernominierung verwendet wird, muss für alle Transportkunden gleichermaßen zugänglich sein. Der Inhalt der Nachricht gilt aus Sicht der Beschlusskammer dann als massengeschäftstauglich, wenn dieser ohne Weiteres aus der Nachricht maschinell ausgelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden kann. Eine manuelle Übertragung von Dateninhalten fällt nicht darunter.

Marktakteure haben in beiden Konsultationen ein standardisiertes und massengeschäftstaugliches Verfahren gefordert (EFET, RWE). Die Beschlusskammer erkennt den Nutzen, der damit verbunden ist. Allein die Möglichkeit, den Inhalt der Information maschinell erfassen und weiterverarbeiten zu können, fördert einen effizienten Netzzugang. Die Kapazitätsbuchung mittels Übernominierung wird dadurch effizienter und ist für alle Transportkunden elektronisch zu verarbeiten. Eine Standardisierung von Format und Inhalt trägt daher zu einer diskriminierungsfreien und transparenten Ausgestaltung des Übernominierungsverfahrens bei.

(a) Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde zur Umsetzung dieser Verpflichtung die Verwendung des Edifact- bzw. Edig@s-Datenformats und die Übersendung mittels E-Mail gefordert (EFET, RWE). Folgende Inhalte sollte die Information umfassen: Name des Fernleitungsnetzbetreibers; Bilanzkreis, für den die Übernominierung abgegeben wurde; Netzpunkt; Dauer der Übernominierung; Entry- oder Exit Kapazitätsmenge; Entgeltinformation (EFET, Beigeladene zu 2)).

(b) Eine Übermittlung der relevanten Informationen im Edifact- bzw. Edig@s-Datenformat würde die Anforderungen dieser Festlegung (Standardisierung, Massengeschäftstauglichkeit) nach Auffassung der Beschlusskammer erfüllen. Die Einführung eines solchen Verfahrens wäre für die Fernleitungsnetzbetreiber auch nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Zwar hat der FNB Gas auf Nachfrage der Beschlusskammer mitgeteilt, dass die für die Bestätigung einer Übernominierung relevanten Informationen derzeit nicht Bestandteil der bestehenden Edifact/Edig@s-Nachrichtentypen sind. So fehlten in den für die Nominierung genutzten Nachrichtentypen NOMRES und NOMINT die für eine Kapazitätsbuchung relevanten Datenfelder, wie z.B. das für die Übermittlung des Kapazitätsentgelts. Andererseits wird nicht in Abrede gestellt, dass die für Kapazitätsbuchungen mittels Übernominierung relevanten Informationen auch über solche (oder andere) Nachrichtentypen darstellbar wären, etwa wenn die genannten Nachrichtentypen unter Berücksichtigung einer angemessenen Erarbeitungs- und Implementierungsfrist entsprechend erweitert werden.

Anpassungs- und Erweiterungsprozesse von Edifact- bzw. Edig@s-Nachrichtentypen werden in regelmäßigen Abständen über das Änderungsmanagement der BDEW-Projektgruppe

EDI@energy bzw. durch den DVGW durchgeführt. Hierüber könnte die Integration von branchenweit abgestimmten standardisierten Inhalten zu Kapazitätsbuchungen mittels Übernominierung sichergestellt werden. Dies wäre für die Branche auch nicht mit einem unverhältnismäßigen Zusatzaufwand verbunden, da es sich insoweit um ein etabliertes Anpassungsverfahren handelt. Insofern könnte dieser Prozess auch für die Umsetzung der mit der vorliegenden Festlegung eingeführten Verpflichtung genutzt werden, über Kapazitätsbuchungen mittels Übernominierung in einem standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahren zu informieren. Aus Sicht der Beschlusskammer würden die oben dargelegten Vorteile eines standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahrens den Aufwand überwiegen, der mit der Erarbeitung bzw. Erweiterung sowie der Implementierung von hierzu geeigneten Nachrichtentypen im Edifact- bzw. Edig@s-Datenformat verbunden ist.

(c) Der FNB Gas hält in seiner Stellungnahme (zweite Konsultation) die bisherige Vorgehensweise bei der Informationsbereitstellung im Wege einer E-Mail für ausreichend. Bereits heute werde den Transportkunden eine umgehende und umfassende Information zum Umfang der Kapazitätszuteilung im Wege der Übernominierung übermittelt. Analog zum Vorgehen auf der vorwiegend genutzten Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA werde nach einem erfolgreichen Erwerb von untertägiger uFZK mittels Übernominierung durch den Fernleitungsbetreiber eine Buchungsbestätigung per E-Mail versendet, welche über die identischen Inhalte verfüge, wie sie nach einer Auktion auf PRISMA über die Plattform an den Transportkunden versendet werde.

Nach Auffassung der Beschlusskammer erfüllt die Übermittlung der relevanten Informationen in einer E-Mail, jedenfalls in der bisherigen Ausgestaltung durch die Fernleitungsnetzbetreiber, die Anforderungen der vorliegenden Festlegung nicht. Auf Nachfrage hat der Verband der Beschlusskammer verschiedene Praxisbeispiele einer Bestätigungsnachricht vorgelegt. Die vorgelegten E-Mails sind, zumindest gegenwärtig, nicht standardisiert; sie unterscheiden sich in ihrem Inhalt und ihrer Struktur. Das Vorhandensein unterschiedlicher Datenfelder und der Umstand, dass verschiedene strukturelle Darstellungen unternehmensindividuell gewählt werden, ermöglicht derzeit keine massengeschäftstaugliche Auswertung dieser Nachrichten. Um den Anforderungen dieser Festlegung zu genügen, bedarf es bei dieser Übermittlung insoweit umfänglicher Anpassungen.

(2) Die Fernleitungsnetzbetreiber sind vor diesem Hintergrund aufgefordert, sich auf ein branchenweites Übermittlungsverfahren mit einer einheitlichen Umsetzung der in dieser Festlegung genannten Anforderungen zu verständigen und ein standardisiertes und massengeschäftstaugliches Verfahren zu etablieren. Die in den Stellungnahmen angeführten Verfahren, welche sich in der Energiewirtschaft bereits als Mittel zur gegenseitigen Kommunikation untereinander etabliert haben, sind Neueinführungen dabei grundsätzlich vorzuziehen.

3.3.3. Weitere Veröffentlichungspflichten (Tenorziffer 3)

Durch Tenorziffer 3 werden den Fernleitungsnetzbetreiber zusätzliche Informations- und Veröffentlichungspflichten auferlegt.

Dies geschieht auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 5 S. 1 GasNZV, wonach Fernleitungsnetzbetreiber durch Festlegungen verpflichtet werden können, über die in § 40 GasNZV genannten Angaben hinaus weitere Informationen zu veröffentlichen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung von Kunden erforderlich sind. Festlegungen können gemäß § 50 Abs. 5 S. 2 GasNZV insbesondere bestimmte einheitliche Formate vorgeben. Von dem eingeräumten Ermessen macht die Beschlusskammer pflichtgemäßen Gebrauch.

Die in Tenorziffer 3 festgelegten Informations- und Veröffentlichungspflichten beziehen sich auf einige spezifische Eigenschaften bedingter fester Kapazitätsprodukte, auf Unterbrechungsfälle sowie das Übernominierungsverfahren. Die Beschlusskammer bezweckt hiermit, die tatsächlichen Einschränkungen bedingter fester Kapazitätsprodukte gegenüber FZK für Transportkunden möglichst transparent und einfach erfassbar zu machen. Von umfangreicheren Regelungen, die in der zweiten Konsultation erörtert worden sind, hat die Beschlusskammer indes abgesehen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zum Format teilweise bereits veröffentlichungspflichtiger Informationen („Informationen zu Kapazitätsprodukten“). Die Beschlusskammer trägt hiermit den Stellungnahmen des FNB-Gas und des BDEW (jeweils zweite Konsultation) Rechnung, in denen der vergleichsweise hohe Aufwand kritisiert worden ist. In weiteren Stellungnahmen sind Transparenzbestrebungen zwar grundsätzlich begrüßt worden, nach dem Verständnis der Beschlusskammer besteht jedoch weniger Interesse an einer Aufbereitung bereits verfügbarer Informationen als an bislang nicht verfügbaren Informationen (vgl. etwa die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 2) und der INES im Rahmen der zweiten Konsultation).

3.3.3.1. Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von bFZK (Tenorziffer 3 lit. a))

Diese Veröffentlichungspflichten knüpfen konkret an das Angebot von bFZK an.

(1) Nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. aa) ist die ermittelte Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile um 13:30 Uhr eines Vortages (D-1) auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers zu veröffentlichen. Die Regelung steht in Zusammenhang mit Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (2), wonach der Fernleitungsnetzbetreiber um 13:00 Uhr des Vortages (D-1) die festen und unterbrechbaren Anteile zu ermitteln hat. Der Veröffentlichungspflicht liegen folglich Aspekte der Transparenz und Verlässlichkeit fester Kapazitätsprodukte zugrunde; sie stellt eine marktgerechte Kommunikation der Aufteilung sicher. Die relevanten Informationen stehen vom genannten Zeitpunkt an jedermann - unabhängig von einer vorherigen Buchung - zur Verfügung. Transportkunden können diese Information somit im Rahmen der initialen Nominierung

(bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, vgl. § 12 Ziffer 2 der Anlage 1 der KoV)

sowie der Auktionen für Tageskapazität

(beginnend um 16:30 Uhr des Vortags, vgl. Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/459)

nutzen.

(2) Nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. bb) sind die ermittelten Aufteilungen ab dem 01.10.2021 auch für bereits vergangene Gastage bereitzuhalten. Auf Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber dürfte hiermit kein hoher Aufwand verbunden sein, weil die ohnehin zu veröffentlichenden aktuellen Tagesaufteilungen lediglich nachgehalten werden müssen. Für Transportkunden ergibt sich hieraus ein höheres Maß der Nachvollziehbarkeit, insbesondere wenn bFZK mit lastflussbezogenen Bedingungen angeboten wird oder kein Zugriff auf die historischen Temperaturdaten besteht. Transportkunden können nachvollziehen, als wie fest sich ein jeweiliges Produkt über längere Zeiträume erwiesen hat. Die Beschlusskammer erachtet den Zeitraum der vergangenen drei Wirtschaftsjahre als besonders relevant. Dies nicht zuletzt, da gemäß Beschluss vom 29.03.2019, Az. BK9-18/612 („MARGIT“) [Rn. 60], ein solcher Betrachtungszeitraum verlässliche Prognosewerte für Unterbrechungswahrscheinlichkeiten liefern soll.

(3) Nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) haben Fernleitungsnetzbetreiber die Definitionen von Temperaturbedingungen zu veröffentlichen. Da gemäß Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (3) (c) die Definition in einer Weise zu erfolgen hat, die einem Dritten die exakte Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile anhand der Referenztemperatur gestattet, ergibt sich hieraus ein hohes Maß der Nachvollziehbarkeit.

Soweit bFZK mit lastbezogener Bedingung angeboten wird, hat der Fernleitungsnetzbetreiber eine Beschreibung dieser Bedingung sowie beispielhafte Darstellungen relevanter Lastflussszenarien zu veröffentlichen. Hiermit bezweckt die Beschlusskammer, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit betroffener Kapazitätsprodukte zu erhöhen. Während bei Temperaturbedingungen die Aufteilung grundsätzlich durch jedermann mit Zugriff auf die Referenztemperatur ermittelt werden kann, ist die exakte Ermittlung bei lastbezogener Bedingung nur durch den Fernleitungsnetzbetreiber möglich. Dieses Informationsdefizit soll durch angemessene Erläuterungen aufgefangen werden.

(4) Nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. dd) haben Fernleitungsnetzbetreiber Informationen über die Unterbrechungen des unterbrechbaren Anteils von bFZK zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer will Netznutzern hierdurch erleichtern, die Verlässlichkeit der unterbrechbaren Anteile der bFZK einzuschätzen, ohne bei den Fernleitungsnetzbetreibern Aufwand entstehen zu lassen, der zu den Vorteilen außer Verhältnis steht.

Nach § 20 GasNZV in der bis zum 9. September 2010 geltenden Fassung waren diverse „netzbezogene Daten“ individuell durch einen jeden Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen. Seit-

her wird in der Nachfolgeregelung des § 40 Abs. 1 S. 1 bis 3 GasNZV auf Veröffentlichungspflichten nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 verwiesen. Zu den danach erforderlichen Daten gehören geplante und tatsächliche Unterbrechungen unterbrechbarer Kapazitäten sowie geplante wie ungeplante Unterbrechungen verbindlicher Dienstleistungen. Veröffentlichungen sind auf einer unionsweiten Plattform zur Verfügung zu stellen.

Punkt 3.3. Nummer 1 lit. f und g sowie Punkt 3.1.1. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009; die Unionsweite Plattform ist abrufbar unter: <https://transparency.ent-sog.eu>

Gegenwärtig wird auf der unionsweiten Plattform nicht zwischen verschiedenen festen Kapazitätsprodukten differenziert. Die Beschlusskammer erachtet deshalb eine ergänzende, produktscharfe Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers als sinnvoll. Diesen Anforderungen dürften viele der aktuellen „Transparenzmodule“ oder „Dashboards“ der Fernleitungsnetzbetreiber bereits entsprechen. Bei einer produktscharfen Veröffentlichung werden die produktscharfen Unterbrechungsrisiken weniger verfälscht. Dies gilt beispielweise für virtuelle Kopplungspunkte, an denen gegebenenfalls zeitgleich verschiedene bFZK-Produkte angeboten werden.

Die statistischen Unterbrechungen der verschiedenen Kapazitätsprodukte ermöglichen es den Transportkunden, das Unterbrechungsrisiko einzuschätzen und die Risiken einzuhegen, beziehungsweise in ihre wirtschaftliche Betrachtung einzubeziehen. Auf diese Weise wird der Netzzugang transparenter und auch effizienter ausgestaltet. Von der Vorgabe einer Berechnung eines wie auch immer ausgestalteten Unterbrechungsrisikos durch die Fernleitungsnetzbetreiber selbst sieht die Beschlusskammer bewusst ab. In eine solche Risikoberechnung würden auch immer bestimmte Annahmen und Wertungen einfließen müssen, die Transportkunden in ihrem eigenen Interesse, getrieben von ihrer eigenen Risikobereitschaft, beziehungsweise den eigenen Anforderungen an den Transport im Einzelfall vornehmen sollen. Zudem würde mit der Berechnung eines solchen Risikos durch die Fernleitungsnetzbetreiber eine Genauigkeit suggeriert, die letztlich nicht zu erzielen ist. Die statistischen Unterbrechungen hingegen sind eine belastbare Größe, deren Interpretation seitens der Transportkunden möglich und deren Umfang für die Zweckerreichung auch hinreichend ist.

3.3.3.2. Pflichten in Zusammenhang mit dem Angebot von DZK (Tenorziffer 3 lit. b))

Diese Veröffentlichungspflichten knüpfen konkret an das Angebot von DZK an.

(1) Nach Tenorziffer 3 lit. b) sublit. aa) haben Fernleitungsnetzbetreiber die Zuordnungsaufgaben ihrer angebotenen DZK in einem mit den anderen Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmten, gängigen Datenformat zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer bezweckt hiermit eine Vereinfachung des Netzzugangs und eine Verbesserung der Transparenz. Die Anzahl der in Deutschland

tätigen Fernleitungsnetzbetreiber sowie die Vielfalt der angebotenen Kapazitätsprodukte resultiert in einer höheren Komplexität für Transportkunden. Informationen müssen aus verschiedenen Quellen zusammengetragen werden. Deutlich wird dies im Vergleich zu angrenzenden europäischen entry-exit Systemen, in denen regelmäßig nur ein Fernleitungsnetzbetreiber tätig ist und nur jeweils ein festes und ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt angeboten wird.

(2) Nach Tenorziffer 3 lit. b) sublit. bb) haben Fernleitungsnetzbetreiber darüber hinaus Informationen über die Unterbrechungen des unterbrechbaren Anteils von DZK zu veröffentlichen. Die Regelung entspricht somit der Tenorziffer 3 lit. a) sublit. dd) für bFZK. Die Beschlusskammer will Netznutzern hierdurch erleichtern, die Verlässlichkeit des unterbrechbaren Anteils der DZK, der die freie Zuordenbarkeit gestattet, einzuschätzen. Die Beschlusskammer erachtet auch hier eine ergänzende, produktscharfe Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers als sinnvoll. Verglichen mit bFZK sind die Angaben bei allerdings DZK weniger aussagekräftig. Während bei bFZK lediglich zwischen festen und unterbrechbaren Anteilen differenziert wird, gestattet die DZK im Rahmen der Zuordnungsaufgabe jederzeit die Netznutzung auf fester Basis. Die Häufigkeit von Unterbrechungen könnte also erheblich davon abhängen, inwieweit sich Transportkunden an die Zuordnungsaufgabe halten.

3.3.3.3. Vorgaben zum Format der Veröffentlichung (Tenorziffer 3 lit. c))

Gemäß Tenorziffer 3 lit. c) sind die Veröffentlichungen nach Tenorziffer 3 lit. a) und b) in einem gängigen Format, das eine automatisierte Auslesung ermöglicht, auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers vorzunehmen. Diese Maßgabe entspricht den Anforderungen, die für Veröffentlichungspflichten nach § 40 Abs. 1 S. 3 GasNZV gelten. Transportkunden soll ein schneller, standardisierter Zugriff auf diese Informationen ermöglicht werden.

Darüber hinaus hat ein Hinweis auf diese Veröffentlichung im Rahmen von Kapazitätsauktionen auf der Kapazitätsbuchungsplattform zu erfolgen. Hiermit trägt die Beschlusskammer dem Umstand Rechnung, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber über einen eigenen Internetauftritt verfügt und interessierte Transportkunden somit Informationen aus verschiedenen Quellen zusammentragen müssen. Der Hinweis sollte einen möglichst direkten Zugriff auf die Daten ermöglichen und nicht lediglich pauschal auf die Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers verweisen.

3.3.3.4. Echtzeitinformationen über Übernominierungsmöglichkeit (Tenorziffer 3 lit. e))

(1) Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, in einem einheitlichen und transparenten Format in Echtzeit darüber zu informieren, ob die Voraussetzungen für die Erlangung untätiger uFZK mittels Übernominierungsverfahren für einen Netzpunkt erfüllt sind oder nicht. Diese Information ist auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers und, ggf. über eine Verlinkung, auf der Buchungsplattform bereitzustellen.

(2) Die Notwendigkeit dieser Information folgt aus den Voraussetzungen für das Übernomminierungsverfahren gem. Tenor zu 2 lit. b). Erst wenn alle festen Kapazitätsprodukte ausgebucht worden sind bzw. nicht angeboten wurden, kann untertägige uFZK mittels Übernomminierung zugewiesen werden. Die Überprüfung dieser materiellen Voraussetzungen für eine Übernomminierung mag theoretisch zwar auch für Transportkunden durch Überprüfung und Nachverfolgung der verschiedenen Auktionen auf der jeweiligen Kapazitätsbuchungsplattform möglich sein. Sie wäre aber mit einem hohen Aufwand und einem Restrisiko der Falschermittlung verbunden. Fernleitungsnetzbetreiber können die Erfüllung der Voraussetzungen des Übernomminierungsverfahrens dagegen besser beurteilen. Die Information ist in einem einheitlichen und transparenten Format sowie in Echtzeit den Netznutzern zur Verfügung zu stellen. Die Informationsbereitstellung in Echtzeit ist erforderlich, weil eine Übernomminierung, für die die materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, ggf. eine Vertragsstrafe auslösende Überschreitung der gebuchten Kapazität darstellt, vgl. § 30 Anlage 1 der KoV.

(3) Die Bereitstellung der Information auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers und darüber hinaus auch auf der jeweiligen Buchungsplattform ist sinnvoll, da alle anderen Buchungsvorgänge auch über diese Plattform zentral abgewickelt werden. Diese Vorgabe wurde in der zweiten Konsultation unterstützt (OGE, SEEL). Auch RWE befürwortet die Bereitstellung der Information an einer „zentralen Stelle“. Damit muss der Netznutzer nicht aus unterschiedlichen Quellen beziehungsweise über unterschiedliche Portale die für ihn relevanten Informationen beziehen. Nach Aussagen der SEEL werden dadurch operative Risiken einerseits und der Aufwand der Informationsaufbereitung andererseits für den Netznutzer reduziert. Der FNB Gas hat sich für eine Veröffentlichung auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers ausgesprochen, wie dies auch bereits gegenwärtig geschehe. Ergänzend hierzu könne auf der Kapazitätsbuchungsplattform (am jeweiligen Netzpunkt) eine Verlinkung auf die entsprechende Seite des Fernleitungsnetzbetreibers eine mögliche Option darstellen.

Aus den genannten Gründen hält die Beschlusskammer die Bereitstellung der Information – neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers – auch über die Buchungsplattform für erforderlich. Diese Vorgabe kann auch über einen entsprechenden Link zur jeweiligen Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers erfüllt werden.

(4) Die Beschlusskammer verzichtet zu diesem Zeitpunkt darauf, weitere Vorgaben zu Inhalt und Form zu machen. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen in eigener Verantwortung die Bedürfnisse des Marktes innerhalb des durch die vorliegende Festlegung gesetzten Rahmens befriedigen und ein einheitliches und transparentes Format etablieren. Dabei sind aus Sicht der Beschlusskammer verschiedene Herangehensweisen denkbar, wie beispielsweise die notwendigen Informationen über eine Art Ampelsystem bereit zu stellen. Bei einer solchen Ausgestaltung stünde eine rote Ampel für eine nicht mögliche Übernomminierung und eine grüne Ampel für eine mögliche Übernomminierung. Die notwendigen Informationen sollten beginnend mit der Eröffnung der Gebotsrunde

für Tageskapazität (vgl. Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/459) bis zum Ende der Auktionen für untertägige Kapazität (vgl. Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459) bereitgestellt werden. Auf diese Weise kann der Transportkunde jederzeit beurteilen, ob eine bereits abgegebene oder zukünftige Nominierung, die die kontrahierte Kapazität übersteigt, zu einer Kapazitätszuweisung durch Übernominierung führen oder aber in einer Kapazitätsüberschreitung mit entsprechender Pönale resultieren wird (Forderung der Beigeladene zu 2)). Darüber hinaus könnte auch in Betracht kommen, Transportkunden, die bereits eine Übernominierung abgegeben haben, einen automatisierten Hinweis im Anschluss an jede Auktion für feste untertägige Kapazitäten zu erteilen, wenn verfügbare feste Kapazitäten der Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten durch Übernominierung entgegenstehen. Dabei könnte auch ein Hinweis auf konkret drohende etwaige Vertragsstrafen erteilt werden, sollte keine Renominierung auf den Höchstbetrag der kontrahierten Kapazitäten erfolgen.

3.3.3.5. Veröffentlichungen im Falle eines virtuellen Kopplungspunktes (Tenorziffer 3 lit. f))

Mit Tenorziffer 3 lit. f wird lediglich klargestellt, dass im Falle der Einrichtung eines virtuellen Kopplungspunktes gemäß Art. 3 Nr. 23, Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 die Veröffentlichungspflichten durch den vermarktenden Fernleitungsnetzbetreiber zu erfüllen sind. Vermarktungsseitig tritt nur dieser und der jeweils benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber Transportkunden auf.

3.3.4. Anwendungszeitpunkte und Übergangsregelungen (Tenorziffer 4)

In Tenorziffer 4 werden Anwendungszeitpunkte und Übergangsregelungen hinsichtlich der Regelungen der Tenorziffern 1 bis 3 bestimmt. Es handelt sich somit um Annexe zu den jeweiligen Festlegungsgegenständen.

3.3.4.1. Anwendungszeitpunkt für die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten (Tenorziffer 4 lit. a))

Nach Tenorziffer 4 lit. a) sind die Regelungen zur Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten der Tenorziffer 1 lit. a) und b) spätestens im Rahmen des Angebots von Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit beginnend am oder nach dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist das Angebot im Rahmen der jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, die gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459 voraussichtlich am 06.07.2020 beginnen wird. Erstmals zwingend den Anforderungen der Tenorziffer 1 lit. a) und b) zu entsprechen hat somit das Angebot im Rahmen der Auktionen für Jahreskapazität, die voraussichtlich am 5. Juli 2021 stattfinden werden.

Unterjährige Kapazitätsrechte des Gaswirtschaftsjahres 2020/2021 können noch bis zum 1. Oktober 2021 angeboten werden, ohne den Vorgaben der Tenorziffer 1 lit. a) und b) entsprechen zu müssen. In diesem Fall sind aber die Maßgaben der Tenorziffern 4 lit. c) und d) einzuhalten.

Die Beschlusskammer hat diesen Zeitpunkt gewählt, um den Fernleitungsnetzbetreibern ausreichend Spielraum für technische Umsetzungen und vertragliche Anpassungen zu gewähren. Es handelt sich zudem um die letzte Auktion für Jahreskapazität vor Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2021/2022 am 1. Oktober 2021. Nach derzeitiger Planung soll zu diesem Stichtag – und nicht erst zum 1. April 2022, wie § 21 Abs. 1 GasNZV vorschreibt - aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet gebildet werden.

Fernleitungsnetzbetreibern steht es frei, ihr Kapazitätsangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt den Vorgaben anzupassen.

3.3.4.2. Anwendungszeitpunkt für die Ermittlung fester und unterbrechbarer Anteile von bFZK und die entsprechende Veröffentlichung (Tenorziffer 4 lit. b))

Nach Tenorziffer 4 lit. b) hat die Ermittlung der festen und unterbrechbaren Anteile von bFZK (Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) (2)) sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses (Tenorziffer 3 lit. a) sublit. bb)) für jeden Gastag beginnend mit dem 1. Oktober 2021 zu erfolgen. An diesem Tag beginnt frühestens die Leistungszeit von Kapazitätsverträgen, die in der Jahresauktion vom 5. Juli 2021 erworben werden konnten. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber bereits zu einem früheren Zeitpunkt sein Kapazitätsangebot anpasst, sollte auch insoweit eine Umsetzung zum jeweils frühestens Leistungszeitpunkt erfolgen.

3.3.4.3. Übergangsregelung hinsichtlich zugewiesener bFZK (Tenorziffer 4 lit. c))

Nach Tenorziffer 4 lit. c) haben zugewiesene bFZK jedenfalls für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 den Anforderungen der Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) zu entsprechen. Erfasst sind Kapazitätsverträge über bFZK, die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung bereits abgeschlossen sind oder bis zur jährlichen Auktion für Jahreskapazität 2021 noch abgeschlossen werden.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen hinsichtlich der Ermittlung und des Angebots von Kapazitäten nach § 9 GasNZV und insbesondere zu Kapazitätsprodukten nach § 11 GasNZV zu treffen. Die Beschlusskammer sieht sich nach Sinn und Zweck nicht auf Festlegungen beschränkt, die sich ausschließlich auf das zukünftige Angebot von Kapazitätsprodukten – also noch nicht abgeschlossene Transportverträge - beziehen. Regelmäßig lassen sich Produkteigenschaften nicht ohne Auswirkungen auf bereits kontrahierte Kapazitäten des jeweiligen Ein-/Ausspeisepunktes definieren und ändern. Deshalb muss die Regulierungsbehörde zu Regelungen befugt sein, die bereits gebuchte Kapazität betreffen. Nur so ist der

effiziente Netzzugang und nur so sind die in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke in angemessener Zeit zu verwirklichen. Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht der langen Vermarktungszeiträume für entsprechende Kapazitätsrechte.

Vgl. Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459: „Im Rahmen des Auktionsverfahrens wird Kapazität im Falle von Bestandskapazität mindestens für die nächsten fünf Gasjahre und längstens für die nächsten 15 Gasjahre angeboten. [...]“.

Folglich hat die Beschlusskammer entschieden, dass sämtliche bFZK für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 den Anforderungen der Tenorziffer 1 lit. b) sublit. aa) zu entsprechen haben. Ansonsten würden beispielsweise unterschiedliche Temperaturbedingungen an einem Ein-/Ausseispunkt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Dies erscheint der Beschlusskammer aus Transparenzgründen wenig sinnvoll. Die Regelung gilt auch für bereits zugewiesene bFZK-Produkte, die keine Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile am Vortag vorsehen und daher wesentlich länger als „fest“ angesehen werden könnten.

Vgl. die Ausführungen auf S. 31 dieses Beschlusses; gemeint sind insbesondere Lastbedingungen und „verfestigende Lastflussbedingung“.

Die Beschlusskammer stellt hierdurch die einheitliche Umsetzung durch alle Fernleitungsnetzbetreiber sicher. Bestehende wie auch zukünftige Buchungen von bFZK unterliegen also in gleicher Weise der Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteile, ohne zwischen diesen Produkten eine Abstufung zu ermöglichen. Die Inhaber der bereits zugewiesenen bFZK dürften hiervon nur geringfügig beeinträchtigt werden. Zwar gilt zukünftig ein gewisser Anteil vom Vortag an als unterbrechbar, erforderliche Unterbrechungen erfolgen gemäß Tenorziffer 1 lit. c) jedoch in Abhängigkeit vom Zeitstempel des Vertrags auf Rang 3.

3.3.4.4. Übergangsregelung hinsichtlich zugewiesener BZK (Tenorziffer 4 lit. d))

Nach Tenorziffer 4 lit. d) sind zugewiesene BZK jedenfalls für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 auf DZK umzustellen. Neben der bisherigen festen Netznutzung ist somit auch eine Netznutzung auf unterbrechbarer Basis zu ermöglichen.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen zu bFZK (Abschnitt 3.3.4.3) sieht sich die Beschlusskammer zu Regelungen befugt, die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits gebuchte Kapazitäten betreffen.

Die Umstellung gemäß Tenorziffer 4 lit. d) ist den Fernleitungsnetzbetreibern nach Ansicht der Beschlusskammer ohne nachteilige Auswirkungen auf den Prozess der Marktgebietszusammenlegung möglich, da Netzberechnungen nicht beeinträchtigt werden. Die Umstellung hat zudem

ungeachtet etwaiger Vor- und Nachteile aus Sicht des Inhabers der Kapazitätsrechte zu erfolgen, weil über diese Modalitäten des Netzzugangs nicht disponiert werden kann.

Vgl. die Ausführungen unter Abschnitt 3.3.1.1., S. 26.

3.3.4.5. Anwendungszeitpunkt für Regelungen zu Unterbrechungen (Tenorziffer 4 lit. e))

Nach Tenorziffer 4 lit. e) sind die Regelungen zu Unterbrechungen beginnend mit dem 1. Oktober 2021 anzuwenden, und zwar unter Einschluss bereits zuvor gebuchter Transportverträge.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen zu bFZK (Abschnitt 3.3.4.3) sieht sich die Beschlusskammer zu Regelungen befugt, die Kapazitäten betreffen, die bereits vor dem Erlass der Festlegung gebucht worden sind. Hiervon macht sie nach Tenorziffer 4 lit. e) Gebrauch, da ein Nebeneinander verschiedener Reihenfolgen für Unterbrechungen weder der Transparenz dienlich ist noch die angestrebte Privilegierung fester Kapazitätsprodukte sicherstellt. Schließlich gilt auch hier, dass die Inhaber bereits zugewiesener Kapazitäten nur geringfügig beeinträchtigt werden, da erforderliche Unterbrechungen gemäß Tenorziffer 1 lit. c) innerhalb des Ranges in Abhängigkeit vom Zeitstempel des Vertrags erfolgen.

3.3.4.6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen hinsichtlich des Übernominierungsverfahrens (Tenorziffer 4 lit. f))

Nach Tenorziffer 4 lit. f) sind die Regelungen zum Übernominierungsverfahren beginnend mit dem 1. Oktober 2020 anzuwenden.

Die Beschlusskammer räumt den Fernleitungsnetzbetreibern hiermit eine angemessene Frist für die Umsetzung und technische Implementierung ein. Der FNB-Gas (zweite Konsultation) hat darauf hingewiesen, dass ein Implementierungszeitraum von mindestens neun Monaten beginnend mit dem Erlass der Festlegung erforderlich sei.

Nach Satz 2 der Tenorziffer 4 lit. f) steht die Verfügbarkeit von BZK einer Zuweisung unterbrechbarer Kapazitäten bis zum 1. Oktober 2021 nicht entgegen. Diese Maßgabe gilt für sämtliche Standardkapazitätsprodukte, insbesondere jedoch unter Abweichung von Tenorziffer 2 lit. b) für das Übernominierungsverfahren.

Die Beschlusskammer trägt hiermit dem Umstand Rechnung, dass die Vermarktung von BZK noch bis zum 1. Oktober 2021 möglich sein wird. Die BZK wird von Fernleitungsnetzbetreibern als festes Kapazitätsprodukt angeboten, umfasst jedoch keine frei zuordenbare Netznutzung auf unterbrechbarer Basis. Anders als bei der DZK ist es dem Transportkunden daher nicht grundsätzlich zumutbar, BZK vorrangig zu uFZK erwerben zu müssen.

3.3.4.7. Anwendungszeitpunkt der Regelungen zu Veröffentlichungs- und Informationspflichten (Tenorziffer 4 lit. g))

Nach Tenorziffer 4 lit. g) sind die Veröffentlichungs- und Informationspflichten grundsätzlich ab dem 1. Oktober 2021 zu erfüllen. Diese Vorgabe deckt sich mit dem Zeitpunkt, ab dem sämtliche Transportverträge, deren Vertragslaufzeit noch nicht vollständig verstrichen ist, den Maßgaben der Tenorziffer 1 lit. a) und b) zu entsprechen haben.

Davon abweichend gilt, dass Veröffentlichung der Definition von Temperaturbedingungen gemäß Tenorziffer 3 lit. a) sublit cc), die Beschreibungen etwaiger lastflussbezogener Bedingungen gemäß Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) sowie die Angaben zu Zuordnungsaufgaben gemäß Tenorziffer 3 lit. b) sublit. bb) bereits im Rahmen des Kapazitätsangebots den jährlichen Auktionen für Jahreskapazität des Juli 2021 bereitzustellen sind. Diese Maßgabe ist zwingend, da in den Auktionen möglicherweise erstmalig die angepassten Kapazitätsprodukte vermarktet werden und Transportkunden die genauen Modalitäten kennen müssen.

Schließlich sind die Echtzeitinformationen zum Übernominierungsverfahren (Tenorziffer 3 lit. d)) schon beginnend mit dem 1. Oktober 2020 bereitzustellen. Diese Vorgabe ist Folge des Anwendungszeitpunktes gemäß Tenorziffer 4 lit. f).

3.4. Kosten (Tenorziffer 5)

Hinsichtlich der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht gegebenenfalls ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende

Dr. Werner Schaller
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin